



Jugendverbandsarbeit  
mit jungen Geflüchteten





Ergänzend zu dieser Arbeitshilfe haben wir unsere Positionen zum Thema in der Broschüre ➔ **FLUCHT** zusammengestellt.

## IMPRESSUM

Deutscher Bundesjugendring  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
info@dbjr.de | www.dbjr.de

verantwortlich: Daniel Grein

Texte und Redaktion

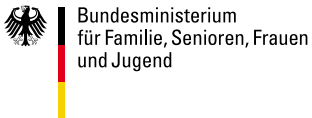
Melanie Ebell (Landesjugendring Brandenburg), Jessica Fritz (Deutsches Jugendrotkreuz), Thomas Norpoth (DPSG), Giulia Scoz (SJD - Die Falken), Robert Sprinzl (SJD - Die Falken), Hetav Tek (DBJR), Tom Urig (DBJR), Robert Werner (djo - Deutsche Jugend in Europa)

Dank

insbesondere an Gabi Jaschke vom Flüchtlingsrat Brandenburg e.V., an Giulia Scoz, Daniela Jörg und Mandy Merker

Layout: Michael Scholl | Stefanie Meyer  
Berlin, im Juli 2015

gefördert durch



# INHALT

Hetav Tek Vielfältige Aktivitäten von Jugendverbänden.....	5
Jessica Fritz Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten .....	7
Melanie Ebell Rechtliche Rahmenbedingungen für junge Geflüchtete.....	15
Robert Werner Antworten auf Fragen zur Arbeit mit jungen Geflüchteten.....	25
Was Jugendverbände tun. Praxisbeispiele aus der Jugendverbandsarbeit.....	31
Deutsches Jugendrotkreuz   Erste-Hilfe-Kurse für und von jungen Geflüchteten.....	32
SJD - Die Falken   Die Arbeit mit jungen Geflüchteten: Eine andere Arbeit? .....	34
djo - Deutsche Jugend in Europa   Unser Zugang zur Flüchtlingsarbeit.....	38
DPSG   Gast->Freundschaft für Menschen auf der Flucht.....	41
Robert Sprinzl Position beziehen für junge Geflüchtete .....	45
Wichtige Kontakte .....	48



# VIELFÄLTIGE AKTIVITÄTEN VON JUGENDVERBÄNDEN

*„Jugendverbände fordern, das Kindeswohl für junge Menschen ohne langfristig gesicherten Aufenthalt in Deutschland in den Mittelpunkt zu stellen und ihnen damit gesellschaftliche Teilhabe und persönliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.“*

Mit diesem Satz beginnt der zentrale Beschluss, mit dem der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) bei seiner Vollversammlung im Herbst 2014 zur Situation von jungen Geflüchteten<sup>1</sup> deutlich Stellung bezieht. In zwei Positionspapieren „Gleichberechtigte Teilhabe für junge Flüchtlinge ermöglichen“ und „Folgen des Klimawandels als Fluchtgrund anerkennen“ werden durch den DBJR Ursachen, Hintergründe, Ungerechtigkeiten und Versäumnisse aufgezeigt und es werden Forderungen zur Verbesserung der Lebenssituation, insbesondere von jungen Flüchtlingen, erhoben.

Auch die nun vorliegende Broschüre ist ein Ergebnis des Beschlusses der Vollversammlung. Sie soll dazu dienen, einen Beitrag zur interkulturellen Öffnung der Jugendverbandsarbeit für die Belange von Kindern und Jugendlichen ohne gesicherten Aufenthaltstitel zu leisten. Darin beschreiben wir die Situation von jungen Geflüchteten und erklären das Asylver-

fahren sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Besonders hinweisen möchten wir auf die Beispiele aus der Praxis jugendverbandlicher Arbeit. Wir möchten damit zum Nachmachen motivieren, inspirieren, eigene Ideen zur Öffnung der Jugendverbände für junge Geflüchtete zu entwickeln und dazu ermutigen, die bestehenden Herausforderungen aktiv anzugehen.

Wir können nur einen kleinen Einblick geben in die vielfältigen Aktivitäten von Jugendverbänden zum Thema und Möglichkeiten aufzeigen, was Jugendverbände tun können, um die geflüchteten Kinder und Jugendlichen teilhaben zu lassen, wie sie mitwirken, mitgestalten und mitbestimmen können.

Diese Broschüre kann also nur einen Überblick geben. Weiterführende Informationen zur Situation junger Geflüchteter gibt es bei Fach- und Beratungsstellen, Organisationen und Initiativen, von denen wir einige in der kommentierten Kontaktliste am Ende dieser Broschüre zusammengestellt haben. Diese können auch zu den spezifischen Regelungen der Bundesländer und aktuellen Gesetzesänderungen beraten.

Unser Dank geht an alle, die sich für die interkulturelle Öffnung der Jugendverbände und die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten junger Geflüchteter engagieren!

<sup>1</sup> In dieser Broschüre werden die Begrifflichkeiten „junge Geflüchtete“ und „junge Flüchtlinge“ parallel genutzt. Der Begriff „junge Geflüchtete“ setzt sich zunehmend durch. Als Autor\_innen wollen wir hier deutlich machen, dass wir dort, wo der Begriff „Flüchtling“ verwendet wird, weder einen Rechtsstatus meinen noch unterstellen, er oder sie seien noch auf der Flucht.





# LEBENSREALITÄTEN VON JUNGEN GEFLÜCHTETEN

*„Ich möchte einfach hier bleiben, hier leben können.“<sup>1</sup>*

Diese Antwort auf die Frage nach seinen Wünschen für die Zukunft stammt von dem dreizehnjährigen Ruslan, der mit seiner Familie vor den kriegerischen Auseinandersetzungen aus Tschetschenien nach Deutschland geflohen ist. Der Satz könnte aber auch stellvertretend für all die jungen Geflüchteten stehen, die hier in großer Unsicherheit leben, in ihr Herkunftsland zurückkehren zu müssen. Dabei haben sie, wie alle Kinder und Jugendlichen, dieselben Bedürfnisse. Doch werden junge Flüchtlinge in Deutschland durch das Aufenthalts- und Asylrecht stark benachteiligt und ihre Interessen von Politik, Verwaltung und Gesellschaft oft missachtet.

*Kurz: Die Beachtung des Kindeswohls steht bei jungen Flüchtlingen nicht im Vordergrund, weil sie als Anhang ihrer Eltern und nicht als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Dabei sind ihre Rechte*

*im internationalen Flüchtlingsrecht, in den Menschenrechten, in der UN-Kinderrechtskonvention und im Kinder- und Jugendhilfegesetz klar definiert. Doch die Realität sieht oft anders aus.*

In Deutschland wurden 2014 insgesamt knapp 173.000 Asylgesuchsanträge und rund 30.000 Asylfolgeanträge gestellt. Ruslan ist einer von circa 65.000 jungen Geflüchteten, die mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Weltweit sind laut UNHCR derzeit 59,5 Millionen Menschen auf der Flucht – so viel wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Sie fliehen zum Beispiel vor Verfolgung, Diskriminierung, militärischen Konflikten, Umweltzerstörung und Klimawandel oder verlassen ihr Herkunftsland schlicht aus dem Grund, weil sie dort keinerlei Perspektive mehr haben. Die Gründe für eine Flucht – so wichtig diese für ein besseres Verständnis der Situation junger Flüchtlinge auch sind – stehen in dieser Arbeitshilfe aber nicht im Vordergrund. Denn die Debatten drehen sich viel zu oft um die Frage, wer hier sein „darf“ und wer nicht. Was zählt, sind die Geflüchteten, die hier leben, deren

<sup>1</sup> Zitat aus UNICEF-Studie, 2014 • In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland, S. 13.

Rechte beachtet und umgesetzt werden müssen, damit sie ein selbstbestimmtes Leben führen können.

Um die Situation von jungen Geflüchteten besser nachvollziehen zu können, sollte man auch die (rechtlichen) Hürden verstehen, mit denen die Menschen auf dem Weg nach Europa zu kämpfen haben – denn abgesehen von den Problemen im Herkunftsland sind auch die Erlebnisse auf der Flucht prägend.

## TRAUMZIEL EUROPA – EINREISE UNERWÜNSCHT

Alle Menschen haben nach der Genfer Flüchtlingskonvention das Recht, in einem anderen Land Asyl zu beantragen. Allerdings regeln weder diese Konvention noch die zahlreichen europäischen und nationalen Gesetze, wie sie nach Deutschland und Europa kommen, um überhaupt einen Asylantrag stellen zu können. Es gibt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keinen legalen Zugang nach Europa. Die Menschen sind demnach gezwungen, gefährliche Fluchtwege, wie zum Beispiel den über das Mittelmeer, auf sich zu nehmen. Zu der Traumatisierung, die viele Menschen in ihrem Herkunftsland erfahren haben, kann somit eine zweite Traumatisierung auf dem Fluchtweg hinzukommen.

Das beweisen die Meldungen über die unzähligen sogenannten boat people, die den Weg nach Europa nicht schaffen. In 2014 nahmen laut UNHCR rund 219.000 Menschen die gefährliche Route über das Mittelmeer – über 4.000 sind dabei ums Leben gekommen. Statt die Toten lediglich zu zählen und die europäische Grenzschutzagentur Frontex mit immer weiteren Kompetenzen auszustatten, sollte die Europäische Union endlich damit beginnen, Menschenleben zu retten und ihre Asyl- und Einwanderungspolitik zu reformieren. Doch mit Frontex versucht die EU auch weiterhin, ihre Außengrenzen vor vermeintlicher Kriminalität und illegalisierter Migration zu schützen – Einwanderung bleibt unerwünscht. Nur missachtet die europäische Staatengemeinschaft dabei, dass jede\_r einen Anspruch auf ein faires Asylverfahren hat und legale Zugangswege geschaffen werden müssen, damit die-


ses Recht überhaupt eingefordert werden kann. So werden stattdessen Leben aufs Spiel gesetzt und verbrieft Rechte bewusst missachtet.

## EIN GRUND DES ÜBELS – DIE DUBLIN-III-VERORDNUNG

Auch das Dublin-Verfahren steht für ein System der Abschottung. Das zeigt die Geschichte von Ruslan: Er flüchtet mit seiner Mutter und den drei Geschwistern aus Tschetschenien über Polen nach Deutschland. Die Familie stellt einen Asylantrag, doch dieser wird erst gar nicht geprüft. Stattdessen soll sie zurück nach Polen, um dort Asyl zu beantragen. Dieses Verfahren nennt sich Dublin-III-Verordnung. Darin ist festgelegt, dass allein der EU-Staat für das Asylverfahren zuständig ist, über den die Schutzsuchenden die EU erstmals betreten. Sie können also nicht frei entscheiden, in welchem Land sie Unterstützung ersuchen. Dafür kann es passieren, dass sie abgeschoben werden – wer Pech hat, muss dann zurück in eines der EU-Länder, in denen Flüchtlinge systematisch inhaftiert werden, wie zum Beispiel Bulgarien oder Ungarn. Durch das Dublin-Verfahren wird zudem der Druck auf die EU-Staaten an den Außengrenzen erhöht, Flüchtlinge erst gar nicht reinzulassen. Die Folge ist, dass diese an den Grenzen teilweise brutal abgewehrt werden.

Dabei haben die Menschen gute Gründe, ihr Aufnahmeland frei zu wählen: Warum sollte man in Polen leben müssen, wenn nahe Verwandte in Deutschland sind? Wer sollte in Rumänien ein neues Leben beginnen wollen, dessen Muttersprache Französisch ist? Die Dublin-III-Verordnung lässt den Asylsuchenden keine Wahl – Kinder und Jugendliche haben das Nachsehen.

Dass die Dublin-Regelung abgeschafft gehört, sehen viele Organisationen so.<sup>2</sup> Zum Beispiel die Flüchtlingsräte der Bundesländer oder PRO ASYL, die in ihrer aktuellen Kampagne unter anderem für die freie Wahl des Aufnahmelandes plä-

<sup>2</sup> Vgl. Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat  Gemeinsam mit Flüchtlingen. Angebote des DRK zum Mitmachen.



dieren.<sup>3</sup> Aber auch junge Geflüchtete, die seit 2005 in Jugendliche ohne Grenzen zusammengeschlossen sind, bringen sich unter dem Motto „Bleiberecht für alle“ aktiv in die Politik ein.

## GLEICHES RECHT FÜR ALLE!

Wer es schließlich nach Deutschland geschafft hat und erstmal bleiben kann, hat die großen Hürden zunächst überwunden. Das heißt allerdings nicht, dass junge Geflüchtete hier auch zwangsläufig die Unterstützung erfahren, die notwendig wäre, um ein neues Leben aufzubauen. Denn junge Flüchtlinge werden in Deutschland in vielen Bereichen benachteiligt. Das hat zum einen institutionelle Gründe, weil Benachteiligungen im Aufenthalts- und Asylrecht verankert sind. Zum anderen liegt es oft auch schlicht an der Überforderung vieler Aufnahmestellen oder Behörden, die Menschen adäquat zu begleiten. Der DBJR, Jugendliche ohne Grenzen, die Wohlfahrtsverbände und viele andere Organisationen setzen sich deshalb dafür ein, dass die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) für alle in Deutschland lebenden jungen Flüchtlinge umgesetzt wird. Die UN-KRK trat in Deutschland zwar 1992 in Kraft, doch bis zum Jahr 2010 galten Vorbehalte gegen junge Geflüchtete. Obwohl die Bundesregierung diese Vorbehalte zurückgenommen hat, werden junge Flüchtlinge nach wie vor benachteiligt. Dabei ist es die Pflicht der Behörden und Gerichte, das Kindeswohl stets vorrangig zu betrachten.

## BENACHTEILIGUNG JUNGER GEFLÜCHTETER

Beim näheren Hinsehen auf die Situation junger Flüchtlinge wird deutlich, dass Kinderrechte und Realität zum Teil weit auseinanderklaffen. Im Folgenden sollen einige Bereiche näher beschrieben werden, in denen junge Geflüchtete benachteiligt werden. Dieses Wissen ist wichtig, wenn man sich als Jugendverband dem Thema nähert.

Im Originaltext besteht die Kinderrechtskonvention aus 54 Artikeln, die UNICEF in zehn Grundrechten zusammenfasst:

- ▶ das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- ▶ das Recht auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit
- ▶ das Recht auf Gesundheit
- ▶ das Recht auf Bildung und Ausbildung
- ▶ das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- ▶ das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
- ▶ das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- ▶ das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- ▶ das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- ▶ das Recht auf Betreuung bei Behinderung

<sup>3</sup> Mehr zur Kampagne von PRO ASYL und weitere Informationen zum Dublin-Verfahren • [wir-treten-ein.de](http://wir-treten-ein.de)

## AUFENTHALTS- UND ASYLVERFAHRENSRECHT

Die Regelungen des Aufenthalts- und Asylverfahrensrechts stehen im Widerspruch zur Kinderrechtskonvention.<sup>4</sup> Zum Beispiel werden kinderspezifische Gründe wie Zwangsverheiratung im Asylverfahren kaum berücksichtigt, weil Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 16. Lebensjahr zusammen mit ihren Eltern behandelt werden. Junge Geflüchtete werden also nicht nach ihrer Situation im Herkunftsland befragt – diese könnte jedoch entscheidend für das Asylverfahren sein. Beteiligung von Kindern im Verfahren ist aber ein Muss. Schon im Beschluss des DBJR heißt es: „Junge Flüchtlinge müssen als Menschen mit eigenen Herkunftsgeschichten, Fluchterfahrungen und Bedürfnissen und nicht als Anhang der zugezogenen Eltern betrachtet werden.“ Demnach muss es spezifische Schulungen der Mitarbeitenden der Behörden geben und auch die jungen Geflüchteten müssen auf solche Situationen vorbereitet werden. Ab dem 16. Lebensjahr ändert sich die Situation schlagartig, denn dann werden Jugendliche wie Erwachsene behandelt. Da eine solche Regelung seit Jahren umstritten ist, hat die Bundesregierung eine Anhebung auf das 18. Lebensjahr angekündigt.

Nur zehn Prozent aller in Deutschland lebenden Flüchtlingskinder besitzen einen gesicherten Aufenthaltsstatus. Die Mehrheit lebt demnach über Jahre mit einer Duldung oder läuft Gefahr, abgeschoben zu werden. Rechtlich können sie sogar in Abschiebehaft genommen werden. Allein im Rahmen des Dublin-Verfahrens wurden im Jahr 2013 mehr als 1.600 Kinder unbegleitet oder mit ihren Erziehungsberechtigten abgeschoben. Die vollzogenen Abschiebungen in nicht EU-Staaten, allen voran in die Staaten des westlichen Balkans sind hier nicht eingerechnet. Kindeswohlüberlegungen spielen bei den Abschiebungen keinerlei Rolle – nicht bei Minderjährigen und schon gar nicht bei Jugendlichen zwischen 18 und 26 Jahren.

Ein Gefühl von Sicherheit ist aber eine wichtige Voraussetzung dafür, dass sich Kinder und Jugendliche frei entwickeln

und entfalten können. Diese Unsicherheit wird zudem durch die langen Asylverfahren verstärkt: Im Jahr 2013 mussten Familien durchschnittlich fast ein Jahr auf eine Entscheidung warten – für iranische oder afghanische Familien war die Wartezeit gar fast doppelt so lang.

Durch einen unsicheren Aufenthaltsstatus und lange Wartezeiten ist die Zukunft junger Geflüchteter unvorhersehbar, weil der Übergang von der Ausbildung zum Beruf erschwert ist, weil sich eine Unterbringung in Wohnheimen negativ auf die Entwicklung auswirken kann oder weil die eingeschränkten Unterstützungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gering sind. Daher fordern Flüchtlingsselforganisationen seit Jahren ein Bleiberecht für alle und ein schnelleres Asylverfahren. Sie haben erreicht, dass gesetzliche Initiativen auf den Weg gebracht wurden, die letztlich bei einigen Familien zu einem sicheren Aufenthaltsstatus geführt haben. Grundlage hierfür war dabei stets die Integrationsleistung der jungen Geflüchteten. Besucht ein Kind beispielsweise seit sechs Jahren ohne Unterbrechung eine Schule, stehen die Chancen gut, dass die gesamte Familie bleiben kann – allerdings ist eine solche Entscheidung von der jeweiligen Behörde abhängig.

## ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)<sup>5</sup> sind alle materiellen Leistungen geregelt, die Flüchtlingen zustehen. Obwohl die Regelsätze seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2012 gestiegen sind, werden die Rechte junger Flüchtlinge weiterhin massiv eingeschränkt. Beispiel Sachleistungsprinzip: Während der ersten drei Monate wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Heizung, Kleidung etc. häufig durch Sachleistungen gedeckt. Dieses ermöglicht den Kommunen, geflüchtete Familien mit Essenspaketen zu versorgen statt ihnen Bargeld zur Verfügung zu stellen. Diese Pakete entsprechen nicht zwangsläufig den Standards einer gesunden und altersgerechten Ernährung.

<sup>4</sup> Vgl. Aufenthalts- und Asylverfahrensrecht in der UNICEF-Studie, 2014

● In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland.

<sup>5</sup> Das neue AsylbLG trat zum 1. März 2015 in Kraft.

Auch der Zugang zum Gesundheitswesen ist im AsylbLG verankert. Hier werden junge Geflüchtete im Vergleich zu hier geborenen Kindern und Jugendlichen erheblich benachteiligt. Reguläre Vorsorgeuntersuchungen sind zwar Bestandteil der Leistungen. Aber die Notwendigkeit des Arztbesuches wird von der zuständigen Behörde genehmigt und nicht vom medizinischen Personal selbst. Darüber hinaus besitzen Asylsuchende in der Regel auch keine Gesundheitskarte, sondern müssen beim zuständigen Sozialamt einen Behandlungsschein beantragen. Dieses Prozedere führt in der Praxis zu unnötigen Verzögerungen bei dringenden Untersuchungen und Behandlungen. Der DBJR plädiert deshalb für eine kompromisslose Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

## UNTERBRINGUNG

Bei der Unterbringung von Flüchtlingen, die in den Bundesländern jeweils unterschiedlich geregelt ist, muss man unterscheiden zwischen Erstaufnahmeeinrichtungen auf Landesebene und Gemeinschaftsunterkünften auf kommunaler Ebene. Beiden ist eines gemeinsam: Sie bieten keine geeigneten Räumlichkeiten für eine kindgerechte Entwicklung. In Erstaufnahmeeinrichtungen stehen jeder Person nur vier bis sieben Quadratmeter Wohnraum zu. Sind die Unterkünfte auch noch überbelegt, bedeutet dies, dass Kinder und Jugendliche auf engstem Raum sogar mit Unbekannten leben müssen. Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, dass die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dadurch stark eingeschränkt ist. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung sollte daher immer ein Aufenthalt auf Zeit sein, weil junge Geflüchtete in diesem Zeitraum meist nicht zur Schule gehen oder nur eingeschränkt an Aktivitäten teilnehmen können.



Nach der Erstaufnahme werden Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften umverteilt, wo sie oft viele Jahre zubringen müssen. Einige Bundesländer haben gar Mindestdauern für den Aufenthalt vorgesehen. In anderen Bundesländern liegt es im Ermessen der Sozialämter, Zugang zum Wohnungsmarkt zu gewähren. Damit kann die Ablehnung auch zum Sanktionsmittel werden. In der Gemeinschaftsunterkunft ist eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben quasi nicht möglich. Ganz abgesehen von den Anfeindungen, denen sich Flüchtlinge in manch Nachbarschaft ausgesetzt sehen. Gemeinschaftsunterkünfte sind unterschiedlich groß, manche sind in Wohngebiete integriert, viele sind jedoch weit abgelegen. Unterkünfte an Stadträndern oder in Gewerbegebieten können die Rechte von jungen Geflüchteten quasi vereiteln, wenn der Schulweg unzumutbar lang oder der Zugang zum Gesundheitswesen erschwert ist. Zudem gibt es keine Mindeststandards, was Raumgröße, sanitäre Anlagen, Spielmöglichkeiten oder sonstige Ausstattung betrifft.

Bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis für Unterkünfte muss der Fokus deshalb nach dem Kindeswohl ausgerichtet sein. Die Kommunen sind lediglich zur Aufnahme von Flüchtlingen verpflichtet – wie sie dieser Verpflichtung nachkommen, liegt in ihrer eigenen Verantwortung. Die Situation von jungen Flüchtlingen ist demnach stark vom Wohlwollen der jeweils zuständigen Behörde abhängig. Deswegen müssen Kommunen dafür sorgen, Flüchtlingen schnellstmöglich Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Vielerorts passiert dies zwar schon, aber von Standard kann hier noch längst keine Rede sein.<sup>6</sup>

## WOHNSITZ UND RESIDENZPFLICHT

Flüchtlinge dürfen ihren Wohnsitz nicht frei wählen, weil sie einem bestimmten Wohnort zugewiesen werden. Eine Umverteilung an einen anderen Ort ist nur ausnahmsweise möglich, etwa wenn enge Familienangehörige dort wohnen.

Außerdem unterliegen Flüchtlinge der faktisch nur gelockerten Residenzpflicht<sup>7</sup>, was die Bewegungsfreiheit erheblich einschränkt. Sie dürfen während der ersten drei Monate des Asylverfahrens das Bundesland, dem sie zugewiesen sind, nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen. Nach Ablauf der drei Monate können sich Asylsuchende innerhalb Deutschlands grundsätzlich frei bewegen, es sei denn, die zuständige Ausländerbehörde hat eine Verlassensbeschränkung angeordnet – und das ist oftmals noch gängige Praxis.

Was eine solche Regelung für Jugendverbände bedeutet, ist leicht nachvollziehbar: Die Residenzpflicht behindert eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, zum Beispiel wenn junge Geflüchtete von Ferienfreizeiten oder Seminaren, die außerhalb des Bundeslandes stattfinden, ausgeschlossen werden. Die Mitgliedorganisationen des DBJR fordern deshalb die vollständige Abschaffung der Residenzpflicht.

<sup>6</sup> Mehr zum Thema Unterbringung in der UNICEF-Studie, 2014. In erster Linie Kinder. Flüchtlingskinder in Deutschland und im Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen.

<sup>7</sup> Siehe dazu. *Residenzpflicht abgeschafft?* S. 21.

## DIE ROLLE IN DER FAMILIE

Junge Geflüchtete übernehmen in der Familie oftmals Verantwortlichkeiten der Eltern, wodurch sich traditionelle Rollen ändern. Das hängt meist damit zusammen, dass Kinder und Jugendliche die Sprache schneller erlernen und damit Übersetzungstätigkeiten übernehmen. Das Problem dabei ist, dass sie Dinge hören und übersetzen müssen, die sie nicht zwangsläufig richtig verstehen und damit auch nicht sinngemäß übersetzen, zumal nicht alle Gespräche für die Ohren von Kindern bestimmt sind. Solch schwierige Konstellationen, in denen Kinder als junge Erwachsene behandelt werden, können der Entwicklung schaden. Deshalb dürfen Kinder und Jugendliche nicht mehr als Übersetzer\_innen eingesetzt werden.

Andererseits fällt es Kindern und Jugendlichen leichter, Anschluss zu finden, wodurch sie einen Vorteil gegenüber ihren Eltern haben, was wiederum zu einer ungleichen Entwicklung innerhalb der Familie führen kann. Die Rollen werden auch beim Thema Bleiberechtsregelung umgekehrt, wenn gut integrierte Kinder und Jugendliche den Aufenthalt der Familien legalisieren. Das passiert allerdings nur dann, wenn die sogenannte Integrationsleistung auch auf dem Zeugnis sichtbar wird. Ist das Erlangen eines Aufenthaltstitels an gute schulische Leistungen geknüpft, führt das zu einem immensen Druck auf die Kinder.<sup>8</sup>

## SCHULE, AUSBILDUNG, STUDIUM, BERUF

Bildung ist der Schlüssel zur Selbstbestimmung und Teilhabe an der Gesellschaft. Für junge Geflüchtete ist der Bildungsweg allerdings mit vielen Hürden versehen, oftmals ist Bildung gar der einzige Weg zu einem sicheren Aufenthaltsstatus. Das grundlegende Problem ist, dass Schul- und Ausbildung vom Aufenthaltstitel abhängig sind. Außerdem erschweren ausländerrechtliche Vorschriften trotz Verbesserungen der letzten Jahre nach wie vor den Zugang zu Ausbildung und Arbeit.

Aufgrund von kommunalen Zuständigkeiten können die Problemlagen in diesem Bereich jedoch stark variieren.

Bereits die Einschulung von jungen Flüchtlingen kann kompliziert sein, weil es nicht immer genügend Schulplätze oder passende Sprachangebote gibt. Für Schüler\_innen über 16 Jahren ist es noch schwieriger, weil sie teilweise keine Schule mehr finden, die sie aufnehmen möchte. Ohne Abschluss einen Ausbildungsplatz zu finden, ist quasi unmöglich. Wer trotz aller Hürden als Geduldete\_r eine Ausbildung findet, kann es trotzdem schwer haben. Denn die Gefahr abgeschoben zu werden, stellt einen Unsicherheitsfaktor für die Wirtschaft dar, schließlich kann sich der Arbeitgeber nie sicher sein, ob die Duldung immer weiter verlängert wird.

Auch die Aufnahme eines Studiums kann mit hohen Hürden verbunden sein, weil Förderinstrumente wie das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) aufgrund der langen Vorlaufzeiten nur schwer zugänglich sind.<sup>9</sup>

| Jessica Fritz  
Bildungsreferentin Deutsches Jugendrotkreuz

8 Ebd.

<sup>9</sup> Vgl. Positionspapier vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit, 2014  
➔ Jungen Flüchtlingen Bildung und Ausbildung sichern!



Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Lebensbestimmungen:

\*der vorübergehende Aufenthalt im Regierungsbezirk Darmstadt ist gestattet.

\*längst. b.z. Wegfall des Abschiebehindernisses gem. § 60 (7) AufenthG (früher § 53 (6) AuslG d. [redacted])

\*Selbständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt. Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt.

Adresse:

geina

BERGSKASSE  
Art.-Nr. 163 413

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers



### Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel! Der Inhaber ist ausreisepflichtig!



Nr. [redacted]  
 gültig bis [redacted]  
 Dokumenten-Nr.: [redacted]  
 Der Aufenthalt ist beschränkt auf: **Kreis Bergstrasse\***  
 Erwerbstätigkeit: **siehe Trägerfordruck\***  
 Nebenbestimmungen: **siehe Trägerfordruck\***  
 Ausländerbehörde: [redacted]  
**Kreis Bergstraße - Der Landrat -**  
 Im Auftrag, Unterschrift  
**Ausländerbehörde**

Im Auftrag, Unterschrift



# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR JUNGE GEFLÜCHTETE

Wenn wir als Jugendverbände Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrungen als Zielgruppe unserer verbandlichen Arbeit ansehen, ihnen einen gleichberechtigten Platz in den regulären Maßnahmen, Seminaren und Ferienfreizeiten bieten wollen, kommen wir nicht umhin, uns auch mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Lebenssituation junger Flüchtlinge auseinanderzusetzen.

Nachfolgend werden einige rechtlich relevante Aspekte näher beleuchtet (jedoch ohne den Anspruch einer umfassenden Rechtsberatung), die eventuell bisher, aus Unsicherheiten heraus, als Hemmschwellen für das Zugehen auf diese Zielgruppe unserer Arbeit betrachtet wurden.

Da es derzeit in der Asylpolitik auf Bundes- und Länderebene viel Bewegung gibt, ist es ratsam, sich vor konkreten Maßnahmen (wie z. B. Ferienfreizeiten) bei den Beratungsstellen und Flüchtlingsräten im jeweiligen Bundesland über die wichtigsten gesetzlichen Änderungen zu erkundigen.

## DIE WICHTIGSTEN GESETZE UND VERORDNUNGEN<sup>1</sup>

Um Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung in die reguläre Jugendverbandsarbeit zu integrieren, ist es hilfreich, sich mit den wichtigsten Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Asylgesetzgebung auseinanderzusetzen, die in Deutschland gelten.

Das *Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)* bildet den wichtigsten Teil und regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik. Weitere Bestimmungen, unter anderem zur Aufenthaltserlaubnis, zur Abschiebung und zu verpflichtenden Integrationskursen regelt das *Aufenthaltsgesetz (AufenthG)*. Diese beiden Gesetze bilden die Eckpfeiler des sogenannten Ausländer- oder Migrationsrechts.

---

<sup>1</sup> Im Wesentlichen entnommen aus: Flüchtlingsrat Brandenburg, 2014  
➤ Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg

Außerdem spielt im Asylverfahren auch die sogenannte *Dublin-III-Verordnung*<sup>2</sup>, eine EU-Verordnung, die seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist, eine wichtige Rolle. Diese Verordnung regelt, welcher Europäische Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist – nämlich der, in dem der Flüchtling zuerst eingereist ist. Diese Regelung tritt dann in Kraft, wenn eine geflüchtete Person über einen anderen Staat der Europäischen Union (sowie Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein) nach Deutschland eingereist ist.

Des Weiteren gibt es andere relevante EU-Richtlinien<sup>3</sup>, wie z. B. die EU-Aufnahmerichtlinie, die Asylverfahrensrichtlinie und die sogenannte Qualifikationsrichtlinie, die die Kriterien für eine Anerkennung als Flüchtling festlegt. Daneben spielen auch das Asylbewerberleistungsgesetz, die Beschäftigungsverordnung und die jeweiligen Erlasse und Verordnungen der Bundesländer eine Rolle.

## FLÜCHTLING ODER ASYLBERECHTIGTE\_R – DAS ASYLRECHT IN DEUTSCHLAND

Die begriffliche Unterscheidung in *Asylberechtigte\_r* und *Flüchtling* hat vor allem geschichtliche Ursachen. Resultierend aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und des Nationalsozialismus wurde 1949 im Artikel 16a des Grundgesetzes das Recht auf Asyl festgeschrieben. Im Laufe der Zeit wurde dieses Grundrecht aber immer mehr eingeschränkt. Parallel dazu entwickelte sich aus dem internationalen Recht der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>4</sup> der Begriff des „Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention“.

Beide Begriffe unterscheiden sich mittlerweile nur noch in den Voraussetzungen, wobei die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte\_r enger gefasst sind. So

wird niemand als Asylberechtigte\_r anerkannt, der auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist. Die Rechtsfolgen einer Anerkennung oder einer Ablehnung sind jedoch gleich, so dass es im Ergebnis letztendlich nicht mehr darauf ankommt, ob jemand als Asylberechtigte\_r im Sinne des Grundgesetzes oder als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt wird.

*Voraussetzung* für die Anerkennung ist, dass jemand aus Furcht vor politischer Verfolgung (§16a GG) oder aufgrund seiner „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Flüchtlingsschutz nach §3 AsylVfG) aus seinem Herkunftsland fliehen musste und dieser Person bei der Rückkehr wieder Verfolgung drohen würde. Diese Voraussetzungen werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft.

Krieg oder Bürgerkriege gelten im deutschen Asylrecht nicht als Gründe für die Gewährung von Asyl bzw. Flüchtlingseigenschaften. Es wird schlicht davon ausgegangen, dass Kriege keine Verfolgung einer bestimmten Person darstellen, sondern alle Menschen eines Landes gleichermaßen betreffen. So besteht eine Chance auf Anerkennung als Flüchtling gemäß §3 AsylVfG nur dann, wenn über die allgemeine Gefahr hinaus eine konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung bewiesen werden kann.

Neben der Anerkennung als Asylberechtigte\_r nach §16a Grundgesetz (GG) – die Anerkennungsquote liegt seit Jahren unter 2 Prozent – und der Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention (§3 AsylVfG) wurde mit der Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie in deutsches Recht der ergänzende Schutzstatus des *subsidiären Schutzes* (§4 AsylVfG) eingeführt. Geflüchtete, die zwar die strengen Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, denen aber bei Rückkehr ins Herkunftsland Folter, Todesstrafe bzw. andere Bedrohungen von Leib und Leben, beispielsweise im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes oder Krieges drohen würden, haben Anspruch auf subsidiären Schutz. Auch diese Voraussetzungen werden vom Bundesamt geprüft.

2 Der offizielle Titel lautet „Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatenangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylanspruchs zuständig ist“

3 Siehe dazu auch: Deutsches Rotes Kreuz, 2014 • Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

4 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951: [unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html](https://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html)





Eine Ausnahme bildet die Gruppe der sogenannten *Kontingentflüchtlinge*. Dieser Begriff bezeichnet Menschen aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden, wenn dies durch das Bundesministerium des Innern angeordnet wurde.<sup>5</sup> Das ist z. B. in Bezug auf syrische Flüchtlinge der Fall. Kontingentflüchtlinge müssen kein Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten sofort eine (zeitlich begrenzte) Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis.

Geflüchtete, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden mittels eines automatisierten Verteilungsverfahrens den einzelnen Bundesländern zugewiesen. Hierbei wird jedem Bundesland nach dem Königsteiner Schlüssel<sup>6</sup> eine bestimmte Quote an Flüchtlingen zugeteilt. Auch spielt bei der Vertei-

lung eine Rolle, in welcher der 24 dezentralen Außenstellen des Bundesministeriums das Herkunftsland der betreffenden Person bearbeitet wird. Zum Beispiel werden Asylanträge von Geflüchteten aus Mauretanien nur in Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet, Anträge aus Syrien aber in jedem Bundesland. So kann dieses Zuweisungssystem dazu führen, dass jemand nach Hessen gewiesen wird, obwohl vielleicht Verwandte in Berlin leben. Einen Anspruch auf eine gemeinsame Zuweisung haben nur Ehepaare bzw. Familien mit minderjährigen Kindern. In den entsprechenden Bundesländern werden die Geflüchteten bis zu maximal drei Monate in den *Erstaufnahmeeinrichtungen* untergebracht, um dann später in eine Gemeinschaftsunterkunft verteilt zu werden oder bestenfalls eine eigene Wohnung zu erhalten<sup>7</sup> und dort auf die Entscheidung über ihren Asylantrag zu warten.

<sup>5</sup> Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Glossar  
● Kontingentflüchtlinge

<sup>6</sup> Der Königsteiner Schlüssel ist eigentlich ein Finanzinstrument zur Kostenbeteiligung der Bundesländer an gemeinsamen Finanzierungen in Deutschland. Der Anteil pro Bundesland richtet sich nach seinem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl.

<sup>7</sup> Siehe dazu auch ● *Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten* S. 7.

## ANERKENNUNG, DULDUNG, ABSCHIEBUNG – DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN ASYLANTRAG


Ein Geflüchteter muss in der Regel seinen Asylantrag persönlich bei einer Außenstelle des BAMF stellen. Das BAMF legt eine elektronische Akte an und erfasst die persönlichen Daten, fotografiert und nimmt Fingerabdrücke (bei allen Personen ab 14 Jahren), um zu prüfen, ob die\_der Geflüchtete sich bereits früher schon in Deutschland aufgehalten hat oder ob ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist (Dublin-Verfahren). Außerdem wird ein Ausweisdokument, die Aufenthaltsgestattung, ausgestellt, die die\_der Geflüchtete immer bei sich tragen muss.<sup>8</sup>

Für die Entscheidung über einen gestellten Asylantrag ist die Anhörung maßgeblich. Sie ist das wichtigste Ereignis während des Asylverfahrens. Die Anhörung wird mit Hilfe eines Dolmetschers, der vom Bundesamt gestellt wird, in der Muttersprache des\_der Geflüchteten durchgeführt. Die\_Der Geflüchtete kann außerdem eine\_n Vertrauensdolmetscher\_in mitbringen, um die Übersetzungen überprüfen zu lassen. Während der Anhörung werden dem\_der Geflüchteten alle Fragen zu den Ursachen und Gründen gestellt, die zur Flucht führten, zu den Zuständen im Herkunftsland, zum Fluchtweg, zu persönlichen Erlebnissen etc.. Was in diesem Interview gesagt wird, ist entscheidend und kann ohne gute Begründung später kaum noch korrigiert werden.<sup>9</sup>

Auf Grundlage der Anhörung und einer „[...] Gesamtschau aller relevanten Erkenntnisse [...]“<sup>10</sup> trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine der in der Grafik aufgeführten Entscheidungen mit den entsprechenden Folgen:

### ENTSCHEIDUNG > FOLGEN

- 1 Anerkennung als Asylberechtigte\_r im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG
- 2 Anerkennung als Flüchtling nach §3 Abs. 1 AsylVfG
- 3 Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte\_r nach §4 Abs. 1 AsylVfG
- 4 Feststellung eines Abschiebeverbots nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
- 5 Ablehnung des Asylantrages als unbegründet/ oder offensichtlich unbegründet
- 6 Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates (Dublin-III-Verordnung)

8 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Flyer 2014,  Ablauf des deutschen Asylverfahrens, S. 5.

9 Vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg, 2014  Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg, S. 9ff.

10 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), 2014,  Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, S. 17.





## ENTSCHEIDUNG > FOLGEN


- 1 Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (AufenthG §25 Abs. 1)
- 2 Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre (AufenthG §25 Abs. 2, S. 1, 1. Alternative)
- 3 Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (Verlängerung für weitere zwei Jahre möglich) (AufenthG §25 Abs. 2, S. 1, 2. Alternative)
- 4 Aufenthaltserlaubnis soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden (AufenthG §25 Abs. 3)
- 5 Aufforderung, die Bundesrepublik innerhalb eines Monats (bzw. einer Woche bei Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“) zu verlassen; ansonsten droht Abschiebung
- 6 Die Abschiebung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat wird angeordnet, sie muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen

Der Artikel 16a (Absatz 1) des deutschen Grundgesetzes besagt: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Da dieser Artikel jedoch nicht gilt, wenn Geflüchtete über einen anderen Europäischen Staat oder ein sonstiges sicheres Drittland eingereist sind, ist die Anerkennungsquote als Asylberechtigte\_r sehr gering.

Mit §3 Abs. 1 AsylVfG wurde der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention in nationales Recht übernommen. Hier heißt es, dass Ausländern, die sich „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will“ die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Die Folgen für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis und die Möglichkeit, Unterstützung vom Staat zu erhalten (Arbeitslosengeld II, Kindergeld, BAföG und anderes) sind in diesen beiden Schutzformen dieselben.

Wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte\_r oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gegeben sind, besteht ggf. die Möglichkeit einer Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte\_r (nach §4 AsylVfG). Dazu muss die\_der Asylsuchende stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringen, dass sie\_er bei einer Rückkehr in das Herkunftsland Gefahr laufe, einen „ernsthaften Schaden“<sup>11</sup> (Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Todesstrafe, individuelle Bedrohung im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes) zu erleiden und den Schutz des eigenen Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

<sup>11</sup> EU-Richtlinie (2011)  Über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L337/9, Art. 15

Wird auch dieser Schutzstatus vom Bundesamt nicht zuerkannt, bleibt noch die Feststellung eines nationalen Abschiebeverbotes nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG, verbunden mit einer Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr. Diese Abschiebeverbote kommen nur selten zur Anwendung. Denn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach §60 Abs. 5 AufenthG wurden schon bei der Prüfung, ob eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften oder ein subsidärer Schutz in Frage kommen, geprüft und verneint. In besonderen Fällen – bei Kindern und Jugendlichen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, alleinstehenden Frauen mit minderjährigen Kindern, Opfern von Menschenhandel sowie physisch oder psychisch kranken Personen – kann hier jedoch ein Abschiebestopp erwirkt werden. Dies gilt besonders, wenn die Geflüchteten sonst einer extremen Gefahr ausgesetzt wären, so dass sie bei Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würden. Darüber hinaus kann, besonders bei Schwerkranken, deren Krankheit im Herkunftsland nicht behandelt oder wo die Behandlung nicht finanziert werden kann, evtl. ein Abschiebeverbot nach §60 Abs 7 erwirkt werden.

## DIE VERSCHIEDENEN AUFENTHALTSTITEL<sup>12</sup>

**Aufenthaltsgestattung** Die Aufenthaltsgestattung ist strenggenommen kein Aufenthaltstitel, sondern nur eine Bescheinigung für den legalen Aufenthalt. Dieses Dokument erhält ein Flüchtling, solange das Asylverfahren läuft. Aus dem angegebenen Gültigkeitszeitraum lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten. Wird der Asylantrag abgelehnt oder muss der Flüchtling im Rahmen des Dublin-Abkommens Deutschland verlassen, kann ihr/ihm die Aufenthaltsgestattung jederzeit entzogen werden.

**Aufenthaltserlaubnis** Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Papier, mit dem Flüchtlinge befristet legal in Deutschland leben können. Sie gilt nur für eine bestimmte Zeit (siehe Tabelle „Folgen der Asylentscheidung“) meist zwischen einem Jahr und

drei Jahren. Sie wird aus unterschiedlichen Gründen erteilt (v.a. wegen Asylanerkennung oder wegen Familiennachzuges). Die Aufenthaltsperspektiven und Rechte unterscheiden sich nach dem Grund der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

**Duldung** Auch dieses Dokument ist im rechtlichen Sinne kein Aufenthaltstitel, sondern offiziell die „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§60 Abs. 2 AufenthG) und wird an jene Asylsuchende ausgehändigt, die Deutschland verlassen müssen, aber (noch) nicht abgeschoben werden können, z. B. weil kein Pass vorliegt, wegen einer Erkrankung oder weil es keinen Weg gibt, eine Kriegsregion anzufliegen. Die Duldung wird meist für drei oder sechs Monate erteilt, wobei die Ausreisepflicht trotzdem bestehen bleibt. Das gilt auch, wenn die Duldung über mehrere Jahre verlängert wurde. Für Geflüchtete, die nur geduldet sind, ist es schwer eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen. Jedoch kann das BAMF, auf Grundlage von §25 Abs. 5 AufenthG, eine Aufenthaltserlaubnis für maximal drei Jahre erteilen, um sogenannte Kettenduldungen zu vermeiden. Leider wird dies in der Praxis nur sehr wenig angewandt.

**Niederlassungserlaubnis** Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, darf für eine unbefristete Zeit in Deutschland leben und arbeiten. Je nach Grund des Aufenthaltes müssen Flüchtlinge unterschiedliche Bedingungen erfüllen, um die Niederlassungserlaubnis zu erhalten; meist jahrelanger rechtmäßiger Aufenthalt sowie die weitgehende Unabhängigkeit von Sozialhilfeleistungen.

## RECHTE UND LEISTUNGEN WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS<sup>13</sup>

Die sozialen Rechte von Flüchtlingen sind in vielen Bereichen sehr eingeschränkt. Von der Unterbringung, über die medizinische Versorgung und dem Erhalt von Sozialleistungen, bis hin zur Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitserlaubnis sind sie stark benachteiligt.

<sup>12</sup> Vgl. PRO ASYL, Glossar ● A - Z

<sup>13</sup> Vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg, 2014 ● Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg, S. 28ff.

So stehen z. B. in Brandenburg, nach den derzeit gültigen Mindeststandards für *Gemeinschaftsunterkünfte*, jedem Flüchtling 6 m<sup>2</sup> Wohnraum zu. Bäder und Küchen werden zu meist gemeinschaftlich benutzt, und insbesondere für Kinder und Jugendliche fehlt häufig jeglicher Rückzugs-, Spiel- und Freiraum. Ob und wann Geflüchtete einen Antrag auf den Umzug in eine eigene Wohnung stellen können, hängt von den Bestimmungen vor Ort ab und wird selbst innerhalb eines Bundeslandes oft sehr unterschiedlich gehandhabt.

*Geld und Unterstützung zum Lebensunterhalt* erhalten Asylbewerber\_innen und Geduldete sowie ihre Familienangehörigen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Seit der Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes in 2015, entspricht der finanzielle Grundbetrag für Geflüchtete nun ungefähr der Höhe des ALG II (beispielsweise für einen jugendlichen Flüchtling zwischen 14 und 18 Jahren, der bei seinen Eltern lebt, sind dies derzeit 283 Euro/Monat)<sup>14</sup>. Zusätzlich zu diesem Grundbetrag, werden die Kosten für die Unterkunft übernommen und es können Leistungen für besondere Lebenslagen (Schwangerschaft, Krankheitsfälle, auch Klassenfahrten oder auch für die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen/Seminaren) beim Sozialamt beantragt werden. Auch können Flüchtlinge Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Nach 15 Monaten des Aufenthaltes in Deutschland sind Geflüchtete berechtigt, Unterstützung nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) zu erhalten.

*Die medizinische Versorgung* für Geflüchtete ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§4 AsylbLG, §6 AsylbLG) geregelt. Demnach müssen medizinische Versorgung, (zahn-)ärztliche Hilfen und sonstige erforderlichen Leistungen bei allen akuten oder akut behandlungsbedürftigen Erkrankungen gewährt werden und bei Erkrankungen, die mit Schmerzen verbunden sind. Frauen haben in der Schwangerschaft, während und nach der Geburt, Anspruch auf alle üblichen Leistungen beim Arzt und auch im Krankenhaus, sowie auch Hebammen-

<sup>14</sup> Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., 2015  
● Arbeitshilfe. Überblick zu den Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis, S. 9ff.

## RESIDENZPFLICHT ABGESCHAFFT?!?

Offiziell wurde die sogenannte Residenzpflicht zum 1. Januar 2015 per Änderung des entsprechenden Bundesgesetzes abgeschafft. Bis dahin durften Asylsuchende und Geduldete einen bestimmten Bereich (Landkreis oder Bundesland), der in ihren Aufenthaltspapieren festgeschrieben war, nur mit vorheriger Genehmigung („Verlassenserlaubnis“) der zuständigen Ausländerbehörde verlassen. Viele Verbände und Menschenrechtsorganisationen forderten seit Jahren die Abschaffung der Residenzpflicht. Leider handelt es sich in Wirklichkeit eher um eine Lockerung als um eine gänzliche Abschaffung! Asylsuchenden und Geflüchteten ist es nun gestattet, sich nach drei Monaten des Aufenthaltes in Deutschland frei in der gesamten Bundesrepublik zu bewegen. Allerdings hat die zuständige Ausländerbehörde jederzeit die Möglichkeit, dieses Recht durch eine dauerhafte oder zeitliche befristete Verlassensbeschränkung zu beschneiden.<sup>15</sup>

Für Jugendverbände, die Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien auf Freizeiten und Seminare außerhalb des eigenen Bundeslandes mitnehmen wollen, empfiehlt es sich daher, vorher in der zuständigen Ausländerbehörde nachzufragen, ob eine Verlassenserlaubnis beantragt werden muss. Wenn eine räumliche Beschränkung vorliegt, müssen im Regelfall die Eltern die zeitweise Aufhebung der Residenzpflicht beantragen. Es liegt im Ermessen der Behörde, dies positiv zu entscheiden. Wobei es aber z. B. in Brandenburg die Regelung gibt, dass die Residenzpflicht für die Teilnahme an Klassenfahrten (und somit argumentativ auch für Ferienfreizeiten und Seminare außerschulischer Bildungsträger) aufgehoben wird. In der Praxis erweist es sich als hilfreich, mit der kommunalen Verwaltung (z. B. Landräte/Bürgermeister\_innen) und der Ausländerbehörde konkrete Absprachen zu treffen, um die Antragssituation zu vereinfachen. Im Einzelfall ist es auf diesem Weg bereits gelungen zu erwirken, dass bereits die Anmeldung zu einer Ferienfreizeit als Antrag auf Aufhebung der Residenzpflicht durch die Ausländerbehörde anerkannt und bearbeitet wurde, so dass kein extra Antrag seitens der Eltern gestellt werden musste.

<sup>15</sup> Vgl. ● [residenzpflicht.info](http://residenzpflicht.info)

hilfe und Medikamente. Um beim Arzt behandelt zu werden, muss die\_der Geflüchtete in den meisten Bundesländern im zuständigen Sozialamt einen sogenannten Antrag auf Kostenübernahme stellen, was natürlich eine große Hürde ist, insbesondere, wenn die Sozialämter die Anträge ablehnen, weil sie meinen, dass die Krankheit nicht akut wäre. Probleme gibt es vor allem auch mit der Übernahme von Kosten für Heil- und Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, aber auch fachärztliche Untersuchungen, Medikamente und Operationen.

Nach 15 Monaten des (legalen) Aufenthaltes in Deutschland erhalten Geflüchtete dann endlich eine Krankenversichertenkarte. Sie bekommen von den gesetzlichen Krankenkassen alle medizinischen Leistungen (nicht jedoch Leistungen der Pflegeversicherung), auf die auch deutsche Versicherte einen Anspruch haben. Die Krankenkassen rechnen diese dann mit den Sozialämtern ab.<sup>16</sup>

*Das Arbeiten* ist für Geflüchtete, die nach Deutschland kommen, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes grundsätzlich verboten. Das Dokument der Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist mit dem Stempel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen. Nach diesen drei Monaten können Geflüchtete dann bei der Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Arbeitsplatz beantragen. Allerdings gilt, wenn der Geflüchtete zwar drei aber noch nicht 15 Monate in Deutschland lebt, die Vorrangigkeitsprüfung nach §39 Abs. 2 AufenthG. Das bedeutet, dass die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob für diesen bestimmten Arbeitsplatz geeignete deutsche oder ausländische Bewerber\_innen mit Niederlassungserlaubnis vorhanden sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist, wird die Arbeitserlaubnis erteilt.

Für eine *schulische oder überbetriebliche Ausbildung* oder die Teilnahme an einem Berufsvorbereitenden Jahr wird keine Arbeitserlaubnis benötigt. Für eine *betriebliche Ausbildung* oder ein betriebliches Praktikum wiederum ist eine Arbeitserlaubnis notwendig. Es findet jedoch keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit statt. Das gleiche

gilt für einen *Freiwilligendienst* (FSJ/FÖJ/BFD): Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, jedoch wird keine Vorrangigkeitsprüfung durchgeführt.

Grundsätzlich ist es für Geflüchtete, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben, möglich ein *Studium* aufzunehmen. Allerdings müssen sie dafür zunächst die entsprechenden Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllen, was vor allem die Anerkennung der Schulabschlüsse und ausreichende Deutschkenntnisse bedeutet. Studierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach SGB XII. Ein Anspruch auf BAföG besteht ab dem Wintersemester 2015/16 für Flüchtlinge mit Duldung schon nach einer Mindestvoraufenthaltsdauer von 15 Monaten.<sup>17</sup> Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung hingegen erhalten in der Regel kein BAföG. Somit gibt es faktisch noch große Hürden zu überwinden, um tatsächlich ein Studium aufzunehmen.

Seit dem 1. August 2013 hat jedes Kind ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer *Kindertagesstätte*. Dies gilt auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Die Umsetzung dieses Rechtsanspruches ist aber kommunale Aufgabe und die Erfahrungen, ob tatsächlich allen Kindern von Geflüchteten ein Kita-Platz angeboten werden kann, ist sehr unterschiedlich.

Ähnliches gilt auch für den *Schulbesuch* von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien. (Schul-)Bildung ist die Angelegenheit der Bundesländer und insofern gibt es in den verschiedenen Ländern auch unterschiedliche Regelungen im jeweiligen Schulgesetz. Grundsätzlich gilt in allen Bundesländern die Schulpflicht auch für Kinder von Geflüchteten. Unterschiedlich sind jedoch die Regelungen, wann die Schulpflicht greift (beispielsweise erst nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung oder schon früher) und auch, wie das Schulrecht – denn es gibt ja nicht nur die Pflicht zur Schule zu gehen, sondern auch ein Recht der Kinder auf Schulbildung – umgesetzt wird. In einigen Bundesländern besteht zum Beispiel die Schwierigkeit, genügend Schulplätze zur Verfügung

<sup>16</sup> Vgl. Flüchtlingsrat Niedersachsen, 2014: ● 9.5 Medizinische Versorgung, in: (● Leitfaden für Flüchtlinge)

<sup>17</sup> Bafög-Novelle mit Beschluss vom 23. Dezember 2014 im ● Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

zu stellen bzw. die Lehrkräfte hinsichtlich der notwendigen interkulturellen Öffnung von Unterricht und Schule zu qualifizieren. In einem anderen Bundesland verzögern derzeit die Gesundheitsämter durch personelle Unterbesetzung die Einschulung von Flüchtlingen, da keine Termine für die pflichtige Schuleingangsuntersuchung vergeben werden.

## UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Jährlich flüchten inzwischen ca. 6.500 Jugendliche und auch Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer Verwandter nach Deutschland, Tendenz steigend.<sup>18</sup> Sie zählen zur Gruppe der sogenannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie in Deutschland Anspruch auf speziellen Schutz. Das heißt u.a., dass sie durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen und versorgt werden müssen (§ 42 SGB VIII). Außerdem muss für sie umgehend eine Vormundschaft eingerichtet werden und sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII, also dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.<sup>19</sup>

Etwas verwirrend ist die Tatsache, dass nach dem Asylverfahrensgesetz nach wie vor bereits 16-Jährige „asylfähig“ (verfahrensmündig) sind. Das heißt, sie können selbständig, ggf. mit Unterstützung des Vormundes, einen Asylantrag stellen und werden dann häufig leider wie Erwachsene behandelt.<sup>20</sup> Vom Dublin-Verfahren sind unbegleitete Minderjährige jedoch ausgenommen.

Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stärkere Rechte haben als erwachsene Geflüchtete, wird durch die Behörden häufig versucht, das Alter der Jugendlichen anzuzweifeln. Die angewendeten medizinischen Verfahren zur Altersfeststel-

lung, bei denen z. B. die Hände und Schultern geröntgt und das Alter aufgrund der Knochenverwachsungen festgelegt wird, sind umstritten.

Es ist jedoch, durch den Einsatz und das Engagement vieler Initiativen und Institutionen, zu beobachten, dass die Bundesregierung und die Ministerien verschiedener Bundesländer verstärkt Maßnahmen ergreifen, um insbesondere die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu verbessern.

Bundesrechtlich sollen zum 1. Januar 2016 Veränderungen mit dem derzeit diskutierten „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ geschaffen werden, u.a. indem die Zuständigkeit für die Inobhutnahme und die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe neu geregelt wird und alle Bundesländer in die Pflicht genommen werden.

<sup>18</sup> Stand 2013, vgl. [KomDat](#). Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe 2015, Heft 1, S. 10ff.

<sup>19</sup> Vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg, 2014 [Wegweiser zur Unterstützung von Flüchtlingen und Geduldeten im Land Brandenburg](#), S. 33f.

<sup>20</sup> Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, das am 1. Januar 2016 in Kraft treten soll, ist vorgesehen, diese Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre anzuheben.





**UNHCR**  
The UN Refugee Agency



Humanitarian Aid  
and Civil Protection



# ANTWORTEN AUF FRAGEN ZUR ARBEIT MIT JUNGEN GEFLÜCHTETEN

- *Welche Möglichkeiten habe ich grundsätzlich, Geflüchtete zu unterstützen?*

Es gibt sehr viele Möglichkeiten junge Geflüchtete zu unterstützen. Dementsprechend vielfältig sind auch die Angebote, die von Verbänden, Initiativen oder Kommunen entwickelt werden. Unterstützung heißt, jungen Geflüchteten das Leben und das Ankommen in Deutschland zu erleichtern. Die Aktivitäten können sehr unterschiedlich aussehen, von der Unterstützung bei Amtergängen und Alltagsbewältigung über Sprachtandems, Patenschaften bis hin zur einmaligen Spende von benötigten Utensilien. Gut ist es sich mit anderen zusammen zu tun und sich zu erkundigen, wer in der Region bereits aktiv ist. In dieser Handreichung geht es insbesondere um die Möglichkeiten, wie Jugendverbände aktiv werden können und insbesondere wie sie ihre Angebote für junge Geflüchtete öffnen können.

- *Mein Jugendverband macht viele tolle Aktivitäten, aber ist es das, was junge Geflüchtete wirklich brauchen?*

Sicherlich sind nicht alle Aktivitäten unbedingt für junge Geflüchtete attraktiv. Der große Vorteil von Jugendverbänden ist aber, dass sie den Zugang zu einheimischen Jugendlichen bieten. Junge Geflüchtete sind zuerst immer auch Kinder und Jugendliche und ihre Bedürfnisse unterscheiden sich daher nicht grundsätzlich von denen Einheimischer. Für junge Geflüchtete ist es aufgrund ihrer strukturellen Ausgrenzung und der Sprachbarriere schwierig, deutsche Bekannte zu finden. Schaut, ob ihr niedrigschwellige Angebote habt, zu denen ihr junge Geflüchtete einladen könnt. Wenn nicht, dann könnt ihr euch ja welche ausdenken. Ein Ausflug in die Umgebung, kreative Aktivitäten wie Tanz und Musik oder sportliche Betätigungen können ein Türöffner sein.

- *Wer kann mich in meinem Umkreis unterstützen, wo finde ich Hilfe?*

Wenn du gerade erst beginnst, mit Geflüchteten zu arbeiten, macht es immer Sinn, sich Verbündete zu suchen. Diese sind meist lokal organisiert und du wirst also immer wieder auf unterschiedliche Strukturen treffen. Es ist durchaus sinnvoll beim Ordnungsamt nachzufragen, wer sich in der Region um Migration und Asyl kümmert. Andere Ansprechpartner aus der Zivilgesellschaft sind die Flüchtlingsräte und Freiwilligenagenturen in der Region. Am Ende dieser Handreichung findest du eine Liste von bundesweiten Organisationen die sich in dem Bereich engagieren. Sprich ihre örtlichen Gliederungen an, sie können sicher weiter helfen.

- *Wie kann ich Kontakt zu Geflüchteten in meiner Region aufbauen? Wie spreche ich sie an?*

Wenn er noch nicht besteht, ist es wichtig, den Kontakt zu den Trägern von Flüchtlingsunterkünften herzustellen. Es ist sinnvoll, Angebote direkt in oder vor den Flüchtlingsunterkünften anzubieten, um den Zugang und den Erstkontakt zu erleichtern. Beachtet bei der Einladung von jungen Geflüchteten auch, dass es sehr wichtig ist, die Eltern anzusprechen und eventuell vorhandene Ängste bei diesen abzubauen. Das kann z. B. durch mehrsprachige Informationsblätter geschehen oder durch die Unterstützung von offiziellen Stellen.

- *Finden die Geflüchteten es nicht aufdringlich oder demütigend, wenn ich mit Hilfsangeboten ankomme?*

Wenn du mit den richtigen Angeboten kommst – überhaupt nicht! Wichtig ist es, dafür den Bedarf der Geflüchteten zu eruieren. Was brauchen sie und was brauchen sie nicht? Viele junge Geflüchtete sind sehr stark mit der Alltagsbewältigung beschäftigt und haben daher andere Interessen als einheimische Jugendliche. Beginnt mit niedrigschwelligen Angeboten und probiert erst einmal kleine Aktionen aus, bevor ihr die Jugendlichen auf große Maßnahmen einladet. Wichtig ist der Kontakt auf Augenhöhe, und dass ihr die jungen Geflüchteten so viel wie möglich in eure Planungen mit einbezieht.

- *Wie kann ich mich mit den Geflüchteten überhaupt verständigen und sie auf Maßnahmen einbinden?*

Du wirst auf sehr unterschiedliche Situationen treffen. Viele junge Geflüchtete gehen in die Schule oder besuchen Integrationskurse und können dementsprechend bereits Deutsch. Für sie ist gerade die Unterhaltung mit Gleichaltrigen eine große Hilfe. Andere Jugendliche sprechen je nach Herkunftsregion vielleicht bereits Englisch oder Französisch. Es wird aber auch immer neu eingereiste Jugendliche geben, die keine oder nur rudimentäre Deutschkenntnisse mitbringen. Vielleicht können für sie andere Geflüchtete als Sprachmittler dienen oder ihr sucht euch muttersprachliche Partner\_innen (z. B. bei den Migrantenjugendselbstorganisationen oder ehrenamtlichen Dolmetscherdiensten), mit deren Hilfe sich die Sprachbarriere überwinden lässt. Plant bei Maßnahmen Methoden der Sprachanimation mit ein.

- *Was muss ich auf meiner Maßnahme beachten – welche spezifischen Bedürfnisse haben junge Geflüchtete?*

Maßnahmen mit jungen Geflüchteten sollten auf jeden Fall gut vorbereitet und geplant sein. Junge Geflüchtete sind zwar eine besondere Zielgruppe, aber letztendlich entsprechen viele Herausforderungen denen, die man auch mit anderen Gruppen hätte. Wichtig ist es, auf die sprachlichen Fähigkeiten und die kulturellen Unterschiede Rücksicht zu nehmen. Eine Nachtwanderung ist für jemanden, der sich monatelang zu Fuß durchgeschlagen hat, möglicherweise nicht so spannend wie für ein deutsches Großstandkind oder es kommen fluchtbedingte Erfahrungen und Ängste zum Vorschein, auf die ihr als Betreuende nicht vorbereitet seid. Die Übernachtung in gemischtgeschlechtlichen Zimmern werden Eltern von Kindern und Jugendlichen aus arabischen Ländern in der Regel nicht erlauben. Jugendliche die monatelang in Zeltstädten gewohnt haben, verbinden andere Emotionen mit einem Zeltlager als einheimische Jugendliche.

■ *Wie gehe ich mit Traumata bei meinen Teilnehmer\_innen um? Was muss ich beachten?*

Ein wichtiges Thema ist auch der Umgang mit Traumata. Nicht wenige junge Geflüchtete sind durch schlimme Erlebnisse in ihrem Herkunftsland oder Erfahrungen auf der Flucht traumatisiert. Sie haben Schreckliches erlebt oder gesehen. Diese Bilder können sich auch später, in einer sicheren Umgebung, immer wieder unkontrolliert aufdrängen und wie ein innerer Film ablaufen. Das Kind oder der Jugendliche erlebt in diesem Moment des Aufbrechens die gleiche Angst wie zu dem Zeitpunkt, als das Trauma entstand. Häuft tauchen diese Bilder in Form von Albträumen auf. Aber auch Kleinigkeiten aus dem Alltag können für junge Geflüchtete sogenannte „Trigger“ sein, die den inneren Film zum Ablaufen bringen, so z. B. ein Knall (beim Zerplatzen eines Luftballons), ein uniformierter Polizist oder ein bestimmter Geruch.<sup>1</sup>

Traumatisierte Kinder und Jugendliche vermeiden oft unbewusst Erfahrungen, die sie auf keinen Fall wieder machen wollen. – Wenn sie die Planung gut kennen, könnt ihr solche Situation eventuell vermeiden. Wichtig ist es, auf solche Abwehrreaktionen sensibel zu reagieren. Daneben braucht ihr Zeit, um die Kinder und Jugendlichen intensiv wahrzunehmen. Sie brauchen ein wertschätzendes Gegenüber, Begegnung auf Augenhöhe, zuverlässige Unterstützung und viel Vertrauen.

■ *Gibt es eigentlich bestimmte Methoden für die Arbeit mit Geflüchteten?*

Es gibt wenig konkrete Methodik zur Arbeit mit jungen Geflüchteten. Aus unserer Sicht ist dies auch nicht nötig. Lasst euch von der bereits bestehenden umfangreichen pädagogischen Literatur leiten. Wir empfehlen insbesondere Methoden der Interkulturellen Kommunikation und der Erlebnispädagogik für die Arbeit. Für viele junge Geflüchtete ist es großartig, wenn sie in gemeinsame, niedrigschwellige Freizeit-Aktivitäten (Tanz, Basteln, Sport, Musik) einbezogen werden.

<sup>1</sup> Vgl.: Hanne Shah (2014): Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge. Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement, S. 10



### ■ *Wie können Teilnahmebeiträge finanziert werden?*

Die hier vorgestellten Finanzierungsoptionen beruhen auf den Erfahrungen der Sozialistischen Jugend - Die Falken im Land Brandenburg. Die Regelungen können in anderen Ländern abweichen.

In aller Regel existieren keine auf diese Zielgruppe zugeschnittenen Förderbedingungen. In den meisten Jugendämtern besteht die grundsätzliche Möglichkeit, die Erstattung von Teilnahmebeiträgen zu beantragen. Allerdings sind die dort im Raum stehenden Höchstsummen in aller Regel so niedrig, dass die Restkosten nach wie vor zu hoch sind für junge Geflüchtete. Im Landkreis Teltow-Fläming liegt der Höchstsatz zum Beispiel bei 155 Euro. Zudem greifen hier die Richtlinien erst nach erfolgter Beantragung von Mitteln aus dem Bildungspaket. Beide Mittel stehen auch Asylbewerber\_innen offen. Asylbewerber\_innen müssen die Mittel aus dem Bildungspaket beim Jobcenter beantragen und nicht wie alle anderen beim Sozialamt. Mit dem Bescheid des Jobcenters über die Förderhöhe aus dem Bildungspaket kann dann der Antrag beim Jugendamt der Antrag auf Förderung bis zur Höhe des vorgesehenen Höchstbetrages (hier: 155 Euro) gestellt werden.

Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Antrag in aller Regel nicht vom Jugendverband gestellt werden kann, sondern von den Eltern persönlich gestellt werden muss. Hier benötigen die Eltern aufgrund fehlender Sprachkenntnisse und manchmal auch schlicht aufgrund dessen, dass ihnen derartige Verwaltungshandeln aus ihren Herkunftsländern nicht bekannt ist, entsprechende Hilfe bei der Antragstellung. Erschwerend kommt hinzu, dass die Eltern deutsche Behörden bisher zumeist einschüchternd erlebt haben oder Angst davor haben, ihren Aufenthaltsstatus durch solche Anträge zu gefährden und daher davor zurückschrecken. Diese (teils nicht unbegründeten) Ängste zu nehmen, ist nicht einfach.



Des Weiteren besteht das Problem, dass die Zuschüsse immer nur auf ein Bankkonto überwiesen werden. Seitdem das Geldwäschegesetz in Kraft getreten ist, dürfen Asylbewerber\_innen aber keine Konten eröffnen. Hier muss mit den entsprechenden Behörden über Auszahlungsmodalitäten verhandelt werden. Erfahrungen von Jugendverbänden zeigen, dass es möglich ist ein Barauszahlung oder eine Überweisung auf das Verbandskonto zu erwirken. Dafür ist es hilfreich gegenüber der Behörde anzusprechen, dass Asylbewerber\_innen aufgrund des Aufenthaltsstatus kein Konto führen dürfen.

Eine weitere Idee mit der bereits gute Erfahrungen bestehen, ist es die volle Übernahme der Teilnahmebeiträge aus den Überschüssen der lokalen Sparkasse zu beantragen. Zum Teil geht das direkt über die Sparkassen. Zum Teil muss die Antragstellung aber auch über die Landrät\_innen bzw. Bürgermeister\_innen erfolgen. Das Verfahren ist nicht aufwändig, aber zum Teil recht langwierig, da unter Umständen verschiedene Gremien einen entsprechenden Beschluss fassen müssen. Insofern sollte man sich frühzeitig über die Modalitäten der Antragstellung informieren.

## IHR WOLLT EIN PROJEKT FÜR ODER MIT JUNGEN GEFLÜCHTETEN STARTEN?

Dann könnt ihr euch bei „Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben“ um eine Förderung bewerben.

Schließt euch dazu als Jugendgruppe mit mindestens zwei weiteren Partnern zusammen, beispielsweise der Flüchtlingsunterkunft vor Ort und einem Jugendtreff. Erstellt ein Konzept, mit welchen Maßnahmen ihr den geflüchteten Kindern oder Jugendlichen einen Zugang zu eurem Verband oder eurer Jugendgruppe schaffen wollt. Das können Ferien- bzw. Freizeitmaßnahmen sein, Gruppenstunden, Workshops oder Schnuppertage. Niedrigschwellig, neu und zusätzlich müssen die Maßnahmen sein. Dann reicht ihr bei „Jugendgruppe erleben“ eine Interessensbekundung ein. Beachtet die Stichtage.

Mehr Informationen ➔ [jugendgruppe-erleben.de](http://jugendgruppe-erleben.de)

Jugendgruppe erleben  
c/o Deutscher Bundesjugendring  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

030 400 40 430 | [jugendgruppe-erleben@dbjr.de](mailto:jugendgruppe-erleben@dbjr.de)





# WAS JUGENDVERBÄNDE TUN

## PRAXISBEISPIELE AUS DER JUGENDVERBANDSARBEIT

Der Ansatz der Mitgliedsorganisationen im DBJR lautet: Integration durch Mitbestimmung. Teilhabe junger Geflüchteter gelingt allerdings nur dann, wenn ein gleichberechtigter Zugang zu Freizeitangeboten, zu außerschulischer Bildungsarbeit und zur offenen Jugendarbeit gewährleistet ist. Jugendverbände müssen sich öffnen, denn hier können sich Kinder und Jugendliche frei entfalten, Bindungen aufbauen, mitreden und mitentscheiden. Das alles sind wichtige Faktoren, die für die Entwicklung eines jeden Jugendlichen eine große Rolle spielen.

Das Engagement im Jugendverband entlastet darüber hinaus sowohl die jungen Geflüchteten in ihrer Rolle in der Familie als auch deren Eltern. Wer mit jungen Flüchtlingen zusammenarbeitet, sollte zudem darauf achten, sie als Kinder mit eigenen Interessen und Bedürfnissen zu betrachten und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Das Schaffen glaubwürdiger Angebote sollte dabei ebenso im Mittelpunkt stehen wie die ernstgemeinte Beteiligung junger Geflüchteter bei der Mitgestaltung des Verbandes. Die meisten Jugendverbände betreten hier Neuland, weshalb es sinnvoll ist, die Beratung von Flüchtlingsräten in Anspruch zu nehmen und mit Flüchtlingsselfstorganisationen zu kooperieren. So können alle Beteiligten voneinander lernen und mögliche Hemmschwellen abbauen.

Gerade im Bildungsbereich eröffnen sich Kindern und Jugendlichen ganz neue Perspektiven. Das Schaffen von außerschulischen Bildungsangeboten mit und für junge Geflüchtete sollte ein Schwerpunkt sein, wenn man sich als Jugendverband dem Thema öffnen möchte. Die folgenden Praxisbeispiele zeigen hier konkrete Möglichkeiten auf und dienen der Orientierung.

## DEUTSCHES JUGENDROTKREUZ | ERSTE-HILFE-KURSE FÜR UND VON JUNGEN GEFLÜCHTETEN

Ebere, David und Stanley aus Nigeria sind seit Januar 2014 Mitglied im Deutschen Roten Kreuz (DRK) und engagieren sich als Ehrenamtliche in den Bereitschaften und im Jugendrotkreuz (JRK). Zuvor hatte Daniela aus dem DRK-Kreisverband Nordschwaben in Bayern Kontakt zu den Geflüchteten aufgenommen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind. In einem Interview haben wir Daniela näher zu ihrer Zusammenarbeit befragt.

- *Daniela, wie bist du auf die Idee gekommen, die Bewohner\_innen des Wohnheims in die Verbandsarbeit mit einzubeziehen?*

Die Idee entstand eher zufällig und sehr spontan. Ich hörte von einem Informationstreffen meiner Stadt und des zuständigen Landratsamtes zur Situation der bei uns beherbergten Geflüchteten. Ich ging dorthin – nicht als Mitglied des Roten Kreuzes, sondern weil es mich persönlich interessierte – und neben dem Bürgermeister und den Mitarbeiter\_innen des Landratsamtes sprachen auch die Geflüchteten selbst. Sie sagten, dass sie sich in Harburg willkommen fühlten und dass es ihnen hier so weit gut gehe. Aber ihnen fehle der Zugang zu Bildungsangeboten und eine sinnvolle Beschäftigung. So kam mir plötzlich in den Sinn, Erste-Hilfe-Kurse anzubieten.

- *Schöne Idee. Wie bist du dann weiter vorgegangen?*

Ehrlich gesagt war mein erster Gedanke: „Oh Gott, wie soll ich das machen...?“, aber dann legte ich einfach los. Bei unserem Kreisverband regelte ich Dinge wie Finanzierung des Kurses, Teilnahmebestätigungen und Material. Zu Hause übersetzte ich den kompletten Erste-Hilfe-Kurs ins Englische und dann ging es los. Und ich muss sagen, dass diese Kurse zu den schönsten gehören, die ich je gehalten habe!

- *Es scheint, dass die Teilnehmer\_innen ebenso begeistert waren. Wie ging es nach den Kursen weiter?*

Danach kamen Ebere, David und Stanley auf mich zu und fragten, ob es möglich wäre, weitere Kurse zu belegen, denn sie wollten noch mehr lernen. So kam ich auf die Idee, sie in die örtliche Rotkreuz-Gruppe zu integrieren.





### ■ *Inwiefern wurdest du dabei vom Verband unterstützt?*

Die überwiegende Anzahl der Menschen, mit denen ich darüber spreche, ist begeistert von der Idee. Mein zuständiger Kreisverband – allen voran unser Kreisgeschäftsführer – unterstützt mich finanziell und materiell, Rotkreuzler\_innen in der örtlichen Gruppe unterstützen mich moralisch und das örtliche JRK unterstützt mich mit gemeinsamen Gruppenstunden.

### ■ *Sind während der ganzen Organisation Schwierigkeiten aufgetaucht?*

Eines unserer größten Probleme ist momentan noch die Mobilität von David, Ebere und Stanley. Sie wohnen sieben Kilometer entfernt vom Rotkreuz-Haus ohne wirkliche Busanbindung, so dass ich sie zu jeder Aktivität abholen muss. Hier müssen wir noch eine Lösung finden.

Eine andere Schwierigkeit bestand darin, dass ich anfangs alles alleine organisieren und planen musste. Allerdings ist das nicht zu schaffen, so bin ich nun dabei, mir ein kleines Team aufzubauen, welches mich in vielen Dingen unterstützt.

Manchmal gibt es Missverständnisse, die kulturell bedingt sind und deshalb in

bestimmten Situationen entstehen. Das Wichtigste dabei ist eine offene Kommunikation. Wenn mir oder ihnen etwas auffällt, sprechen wir das direkt an und versuchen, das Missverständnis in der Gruppe zu lösen. So lerne ich viel über die nigerianische Kultur und die drei umgekehrt vieles über unsere, und so lernen wir alle nebenbei eine ganze Menge für's Leben.

### ■ *Kannst du hier noch ein bisschen weiter darauf eingehen? Welche Erfahrungen und Kompetenzen bringen David, Stanley und Ebere in den Verband ein?*

Zum einen sind sie sehr interessiert und wissbegierig. Es macht Spaß, ihnen die Rotkreuz-Arbeit näher zu bringen. So reflektieren auch wir unsere Arbeit besser und sehen Dinge, die sonst verborgen bleiben und nicht optimiert werden würden. Zum anderen wollen wir weitere Erste-Hilfe-Kurse für andere Geflüchtete im Landkreis anbieten und hier sind David, Stanley und Ebere unverzichtbar. Deshalb planen wir, sie als Ausbilder mit einzusetzen. Damit erreichen wir gleich mehrere Ziele: Die drei werden ins Rote Kreuz integriert und ihre Arbeit wird wertgeschätzt. Außerdem schaffen sie es in den Kursen viel besser als wir selbst, einen vertrauensvollen Umgang mit anderen Geflüchteten aufzubauen. Sie können ihnen auch Mut geben, dass sie trotz ihrer schwierigen Situation etwas in ihrem neuen Land und Leben aufbauen können.



## SJD - DIE FALKEN | DIE ARBEIT MIT JUNGEN GEFLÜCHTETEN - EINE ANDERE ARBEIT?

Mein Name ist Giulia Scoz. Seit Januar 2013 leite ich das Kinder- und Jugendzentrum KLAB der Sozialistischen Jugend - Die Falken in Luckenwalde. Im Sommer 2013 war ich zum ersten mal im Asylbewerberheim in der Anhalterstraße zum Tag der Offenen Tür. – Ein Tag der offenen Tür, der von Anfang bis Ende von deutschen Vereinen und/oder Einzelpersonen organisiert wurde - ein Tag der Offenen Tür mit Bratwürsten und einem DJ aus Teltow Fläming, der auch gesungen hat und wollte, dass das Publikum mitsingt... Nur ein Teil des Publikums konnte überhaupt mitsingen und es waren nicht die Bewohner\_innen des Heimes. Die Organisatoren des Tages beschwerten sich, dass die Bewohner\_innen nicht genug an dem Tag teilnahmen. Einige Besucher\_innen des KLAB und Ehrenamtliche von den Falken Brandenburg und ich waren mit einer Hüpfburg und viel Kinderschminke vor Ort. Wir waren allerdings überfordert, da bei uns gefühlte vierzig Kinder herum spielten und schrien. Am Ende des Tages war mein Kopf voll von Gefühlen, Fragen, Plänen usw.

Tage danach fragte mich die Integrationsbeauftragte des Landkreises, ob der KLAB noch etwas mit den Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbewerberheim organisieren könnte. An dem Tag bekam ihre Anfrage leider keine positive Rückmeldung, da meine Arbeitsbedingungen dies nicht zuließen.<sup>1</sup> Aber ihre Bitte und die Einwohner\_innen des Asylbewerberheimes blieben in meinem Herzen und in meinen Gedanken.

Der Tag der offenen Tür des Kinder- und Jugendzentrums KLAB im September 2013 bot die zweite Möglichkeit, um in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbewerberheim zu kommen. Zwei Tage zuvor wurde ein Molotowcocktail in den Garten des Asylbewerberheimes geworfen und die Falken wollten auf jeden Fall ihre Solidarität mit

den Einwohner\_innen des Heimes zeigen. Wir machten vor Ort Werbung für den Tag der offenen Tür, sprachen mit den Bewohner\_innen und zeigten ihnen den KLAB. Der Tag der offenen Tür wurde sehr gut besucht.

Mit diesem Tag begann die komplette Umstrukturierung der Einrichtung. Die im Asylbewerberheim untergebrachten Mädchen wurden wichtigste Zielgruppe der Arbeit.<sup>2</sup> Schnell wurde mir klar, dass ich die Arbeit stufenweise organisieren musste, um Vertrauen aufzubauen. Das hieß zunächst: im Heim mit den Mädchen zu arbeiten, die Gruppe dann um andere Mädchen zu erweitern und sich an einem neutralen Ort zu treffen. Erst danach konnte ich den KLAB als Treffpunkt ins Spiel bringen, die Gruppe stabilisieren und weiter entwickeln.

Die Familien der Mädchen verlangten jedoch für die Beteiligung ihrer Töchter an KLAB-Aktivitäten außerhalb des Heimes, dass diese von mir abgeholt und zurückgebracht werden müssen. Die Gründe hierfür haben mir die Eltern nicht erklärt und ich weiß nicht, ob es pädagogisch sinnvoll war, dies zu akzeptieren. Aber ab diesem Moment sind viele tolle Tage im KLAB und in der Sporthalle vergangen und die Mädchen-Gruppe hat sich immer besser entwickelt.

### Versuch der Konsolidierung

Meine nächste Baustelle war die Planung für die Vergrößerung und eine Nachhaltigkeit der Gruppe.<sup>3</sup> Die Mädchen aus dem Asylbewerberheim kamen hauptsächlich aus Afghanis-

1 Zum Verständnis: Vor meiner Zeit arbeiteten im KLAB ein Leiter, eine FSJ'lerin und drei Praktikant\_innen. Zu dieser Zeit hat der KLAB ein Projekt mit den Kindern aus dem Heim durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit der Integrationsbeauftragten arbeitete im KLAB nur die Leiterin.

2 Erst danach erfuhr ich, dass auch die Integrations- und Gleichstellungsbeauftragte mir diese Zielgruppe vorschlagen wollte, da die Jungen normalerweise schon in Sportvereinen aktiv sind und die Mädchen zu Hause bleiben.

3 Zu diesem Zeitpunkt waren ca. 13 Mädchen die Besucherinnen des KLAB. Ca. 30 Prozent waren die Mädchen aus dem Asylbewerberheim. Ich analysiere in diesem Artikel meine Arbeit mit jungen Geflüchteten. Ähnliche Probleme um die Gruppe zu vergrößern und etablieren hatte ich auch mit Kindern mit einem deutschen Pass. Die Lösungen und Prioritäten für die zwei Zielgruppen waren allerdings unterschiedlich.





tan und Syrien. Bei ihnen war die Gefahr einer Abschiebung gering, aber die Fluktuation war dennoch hoch. Einerseits gingen sie weg, da sie ihre Familien, die woanders in Deutschland wohnen, erreichen wollten oder keine Wohnungen in Luckenwalde gefunden hatten. Andererseits kamen viele neue Familien dazu und weitere Heime wurden in Luckenwalde geöffnet. Dadurch entstand die Schwierigkeit, immer wieder die Kennenlern- und Vertrauensphase anzuschließen. Da ich zu diesem Zeitpunkt die einzige hauptamtliche Mitarbeiterin war, konnte ich mich nicht um alle drei Phasen gleichzeitig kümmern. Ich brauchte Verbündete – hierzu kamen die Mitarbeiter\_innen der Asylbewerberheime und die Integrationsbeauftragte des Landkreises in Frage. Die Mitarbeiter\_innen im Asylbewerberheim standen mir nie im Weg, aber sie kooperierten auch nicht mit mir. Sie gaben weder unsere Flyer weiter noch informierten sie die Familien über den KLAB. Auch wurde der KLAB nicht über neu ankommende Familien informiert. Bei der Integrationsbeauftragten traf ich auch ihre Mitarbeiterin Tatjana. Sie arbeitete im Rahmen eines Projekts, das inzwischen leider ausgelaufen ist, und war zuständig für

die russischsprachigen Flüchtlinge. Sie wurde von nun an zu meiner Schlüsselperson. Tatjana als Vertrauens-, Sprach- und Kulturvermittlerin informierte die Bewohner\_innen des Heimes über meine Arbeit und Angebote. Dank Tatjana erreichte ich die drei Phasen mit den Kindern noch schneller. Ich denke, ihre Schlüsselfunktion liegt auf der Hand. Ich möchte aber auch deutlich machen, dass es nicht erforderlich ist, hauptamtlich bei einer Integrationsbeauftragten zu arbeiten, um sich in dieser Schlüsselfunktion zu finden. Wäre Tatjana eine Ehrenamtliche von uns gewesen – auch dann hätte sie sich die Schlüsselfunktion erarbeiten können.

Innerhalb einer Woche kamen viele neue Mädchen aus Tschetschenien. Sie wussten schon, wer ich war, was, wo und wann wir im KLAB machen. Im Gegensatz zu den Mädchen aus Afghanistan, waren diese schon älter und kamen deshalb und/oder aufgrund von Tatjanas Hilfe selbstständig in den KLAB. So einfach haben wir im KLAB seitdem keine jungen Geflüchteten mehr erreicht.

## Einbezug Geflüchteter in die Verbandsarbeit

Bei den ersten mehrtägigen Angeboten des Verbandes, wie zum Beispiel unsere dreitägigen thematischen Kinderwochenenden, erfuhr ich auch die ersten Hindernisse und Probleme, die sich bis heute oft wiederholen und gleichen. Die Nachfrage war groß und Anmeldungen für das Kinderwochenende gab es zahlreich. Allerdings nicht von Mädchen aus Flüchtlingsfamilien. Mit vielen Eltern konnte man nicht über eine Teilnahme ihrer Töchter diskutieren (die Teilnahme der Söhne ist nicht das Problem). Sie wollten sie nicht weglassen – die betroffenen Mädchen waren einfach nur traurig.

Im Juli 2014 fuhren wir als Jugendclub für eine Woche nach Italien. Die Reise wurde auch von jungen Geflüchteten gut angenommen (ein Drittel der Teilnehmenden kam aus Flüchtlingsfamilien – sogar ein Mädchen war dabei). Die Fahrt war großartig. Das Gefühl, von Deutschland aus ins Ausland reisen zu dürfen, Rom zu besuchen und im Mittelmeer zu schwimmen, war für die Jugendlichen einmalig. Die Vorbereitung und Planung der Reise führten uns jedoch vor Augen, vor welche Schwierigkeiten und schweren Entscheidungen Jugendliche gestellt sind, die reisen möchten, aber erstmal über keinen Pass oder eine Reiseerlaubnis verfügen.

Die dritte und bis jetzt größte Begegnung zwischen den jungen Geflüchteten aus dem KLAB und der Verbandsarbeit war das Zeltlager 2014, das in Berlin zusammen mit drei anderen Falken-Gliederungen (BaWü, RLP, Thüringen) stattfand. Junge Geflüchtete in die Verbandsarbeit einzubeziehen, hatte bei uns auch unmittelbare Auswirkungen auf die Verbandsarbeit. Sie machen deutlich, dass es nicht ausreicht, einfach weiter zu machen wie bisher.

## Vor dem Zeltlager

Als klar wurde, dass ein erheblicher Teil der Teilnehmenden an unserem Zeltlager einen Fluchthintergrund haben würde, entstanden innerverbandlich sehr viele Diskussionen, die in dieser Form nicht unbedingt zu erwarten waren: Es gab viele Unsicherheiten und „Blöcke“. Die ehrenamtliche Vorbereitungsgruppe beschäftigte sich mit Fragen wie: Wie organisie-

ren wir das Essen für die Muslime? Wo sollen sie beten? Wie reagieren sie, wenn zwei Schwule oder Lesben sich küssen oder Teilnehmende offen mit Nacktheit umgehen? Lange wurde auch debattiert, ob der Wunsch muslimischer Eltern nach Geschlechtern getrennten Zelten akzeptiert werden sollte oder nicht. Schließlich haben wir uns dafür entschieden, getrenntgeschlechtliche Zelte zu ermöglichen. Damit konnten wir sicherstellen, dass auch Mädchen aus muslimisch geprägtem Elternhaus mit uns ins Zeltlager fahren konnten. Gleichzeitig haben wir uns aber auch dazu entschlossen, mit ihnen zu thematisieren, weshalb wir koedukativ arbeiten und sie mit unseren Überzeugungen konfrontieren, um so einen Diskussionsprozess in Gang zu setzen. Für mich war es schwer zu akzeptieren, dass es auch innerhalb eines linken Jugendverbandes solche Ängste vor dem Anderen gab. Ich war mir nicht sicher, ob wir über unsere oder ihre Probleme diskutierten. Ich konnte nicht verstehen, warum wir uns so eingehend mit den Anmeldungen und Konsequenzen der Anmeldungen der jungen Geflüchteten beschäftigten. Auch andere Teilnehmer\_innen brachten ein genauso großes Problempotenzial mit sich.

## Während des Zeltlagers

Trotz – oder vielleicht auch wegen – der intensiven Diskussionen, haben wir im Zeltlager erfolgreich gearbeitet. Natürlich gab es auch Probleme, und wir und ich haben sicher nicht alles richtig gemacht. Die jungen Geflüchteten haben aktiv an allen Zeltlager-Aktivitäten teilgenommen. Es sind neue Freundschaften entstanden und die Geflüchteten Kinder und Jugendlichen haben einen Sommer außerhalb des Heims verbringen können. Nicht bei einer Behörde, nicht ständig für die Eltern übersetzen, nicht permanent Babysitter für die Geschwister sein und bestimmt noch vieles mehr an Positivem, von dem ich gar nichts weiß. Auf jeden Fall war es eine unvergessliche Zeit für alle.

## Nach dem Zeltlager – Kontinuität sichern

Um den Drive aus dem Zeltlager mitzunehmen, mussten wir Kinder- und Jugendgruppen mit den jungen Geflüchteten formen. Bei den Jugendlichen ist das zumindest im Ansatz

gelingen: Es wurde eine sich regelmäßig treffende Jugendgruppe gegründet, die aber ihre Schwierigkeiten hatte, sich als Falkenstruktur zu identifizieren. In der Arbeit mit den Kindern ist uns das aus verschiedenen Gründen – nicht zuletzt aus selbst verschuldeten – leider nicht gelungen. Dank des KLAB ist aber die Teilnahme an Falken-Aktivitäten nicht gesunken. Von denjenigen Kindern und Jugendlichen, die die an KLAB gebundenen verbandlichen Angebote wahrnehmen, identifizieren sich viele mit dem KLAB und dem Verband und sind regelmäßig präsent. Immer häufiger bringen die Mädchen aus Flüchtlingsfamilien ihre Geschwister mit, da sie auf diese aufpassen müssen. So steigt die Zahl der Kinder insgesamt, gleichzeitig die Präsenz von Jungen aus verschiedenen Altersklassen. Aufgrund der angespannten Personalsituation musste der KLAB diese Entwicklung bremsen: Altersgrenzen setzen und eine „Jungen-Quote“ einführen. Gleichzeitig verliert der KLAB seine ersten Besucher\_innen aus dem Asylbewerberheim. Die Gründe sind unklar, aber die Abschaffung der Mädchengruppe könnte eine Erklärung sein. Die tollen Erfahrungen aus dem Zeltlager haben sich herumgesprochen, was meine Bekanntheit in Bezug auf den KLAB und die Falken vergrößert hat. Leider ist es mir nicht gelungen, die Präsenz älterer Mädchen aus geflüchteten Familien im KLAB zu erhöhen.

Die Besucher\_innen des KLAB und die Teilnehmer\_innen der Falken-Angebote haben sich mittlerweile so entwickelt, dass die Mehrheit der Teilnehmenden einen Fluchthintergrund hat. Die Arbeit mit jungen Geflüchteten ist sehr wichtig, um ihnen eine neuartige und schöne Freizeit – und Gleichberechtigung – zu ermöglichen. Die Arbeit mit den jungen Geflüchteten macht sehr viel Spaß und Freude. Die Probleme und Hindernisse, die zu nehmen sind, sind letztlich nicht größer als bei anderen Zielgruppen. Sie sind lediglich anders gelagert. Das Anderssein sollte auch in diesem Fall niemanden erschrecken, sondern als produktive Herausforderung gesehen werden. Das Anderssein junger Geflüchteter ist leider und nur an ihren Status geknüpft: die eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit, die Angewiesenheit auf Hilfe und Finanzierungen, die ständige Präsenz der Gefahr vor Abschiebung. Wenn wir kämpfen müssen, dann gegen die Behörden.



FOTO: © Giulia Scoz



## DJO-DEUTSCHE JUGEND IN EUROPA | UNSER ZUGANG ZUR FLÜCHTLINGSARBEIT

Die Geschichte der djo-Deutsche Jugend in Europa als Verband, der sich für die Unterstützung und Förderung geflüchteter und vertriebener Kinder und Jugendlicher einsetzt, geht schon fast 65 Jahre zurück. Der Verband half Kindern und Jugendlichen, die als Folge des II. Weltkriegs als Vertriebene und Flüchtlinge ihre Heimat verloren hatten, sich in die westdeutsche Gesellschaft zu integrieren, ihre Kriegserlebnisse zu verarbeiten, ihre kulturelle Identität zu bewahren und ihre jugendpolitischen Ziele durchzusetzen.

Im Jahr 2000 öffnete sich die djo-Deutsche Jugend in Europa für Migrant\*innenjugendorganisationen (MJSO) und setzt sich seitdem für deren gleichberechtigte Anerkennung und Teilhabe ein. Die Auseinandersetzung mit eigenen oder familiären Flucht- und Vertreibungserfahrungen und dem Themenkomplex Heimat verbindet die alten und neuen Bundesgruppen der djo-Deutsche Jugend in Europa. Im Rahmen ihrer Jugendarbeit setzen sie sich für ein tolerantes und gleichberechtigtes Zusammenleben ein.

### MJSO als Partner und Akteure der Flüchtlingsarbeit

In der djo-Deutsche Jugend in Europa sind vier bundesweite MJSOs organisiert: der Verband von Roma und Nicht-Roma Jugendlichen Amaro Drom e.V., der Assyrische Jugendverband Mitteleuropa (AJM) e.V., der Verband der russischsprachigen Jugend in Deutschland JunOst e.V. und der Kurdische Kinder- und Jugendverband KOMCIWAN e.V. Sie alle vertreten Herkunftsgruppen, die aktuell von Krieg und Vertreibung betroffen sind. Auch für sie ist die Arbeit mit Flüchtlingen eine Herausforderung, denn die meisten Aktivist\*innen sind entweder in Deutschland geboren oder nach Deutschland ohne Fluchthintergrund eingereist. Sie sind aber auch der natürliche Ansprechpartner für viele junge Geflüchtete, die über Familie oder Freunde von den MJSO erfahren und auf sie zukommen. Für die MJSO bedeutet es auch eine Öffnungs- und Wand-

lungsprozess. Gewohnte Gruppenangebote müssen überdacht und ehrenamtliche Zeitbudgets neu getaktet werden. Aufgrund der sehr begrenzten Ressourcen, die den MJSO zur Verfügung stehen, ist das oftmals sehr schwierig. Das ist besonders bedauerlich, da sie aufgrund ihrer sprachlichen und kulturellen Verbundenheit sowohl mit der Aufnahme- als auch mit der Herkunftsgesellschaft als idealer Partner und Vermittler fungieren könnten. Im Weiteren möchten wir zwei Beispiele vorstellen, wie sich Engagement für junge Geflüchtete in der djo-Deutsche Jugend in Europa ausdrückt.

### Roma Büro Freiburg – Sommercamps

Einige Mitglieder der djo-Deutsche Jugend in Europa arbeiten direkt mit jugendlichen Flüchtlingen zusammen. So etwa das Roma Büro in Freiburg<sup>1</sup>, eine Selbsthilfeorganisation von Roma-Kriegsflüchtlingen aus dem Netzwerk von Amaro Drom e.V.

Das Roma Büro ist eine Selbsthilfeorganisation mit Mitgliedern aus dem ehemaligen Jugoslawien, die meisten ursprünglich aus dem Kosovo, aber auch aus Rumänien und Bulgarien. Viele leben seit Jahren in Flüchtlingsunterkünften. Das Roma Büro Freiburg setzt sich für ein selbstbestimmtes Leben ein und organisiert eine fliegende Fahrrad- und Rollerwerkstatt, Computer- und Deutschkurse sowie Musikunterricht. Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen sind der „Advent der Migrant\*innen“ im Amt für öffentliche Ordnung während der Adventszeit und Kultursommercamps mit Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft.

Die jugendlichen Roma aus Freiburger Flüchtlingsunterkünften erhalten in diesen Sommercamps am Meer die Möglichkeit, überhaupt einmal Urlaub zu erleben: Wandern, Schwimmen gehen, Theater spielen, musizieren oder Bootfahren. Die

<sup>1</sup> Roma Büro Freiburg [roma-buero-freiburg.eu](https://roma-buero-freiburg.eu)



FOTO: © Nadja Boltes

Flüchtlingsunterkunft wird meist „wie ein Gefängnis“ erlebt, viele der Jugendlichen sehen dabei zum ersten Mal das Meer und beschreiben ihre Erfahrung mit dem Gefühl von Freiheit. In einem geschützten Rahmen können sich die Teilnehmer\_innen in den Workshops mit ihren, eigenen Themen auseinandersetzen: „Wie wollen wir JETZT und in Zukunft zusammenleben? Was sind unseren Wünsche, Träume und Ängste? Was sind unsere Stärken und Schwächen?“. Aber auch hier bleibt der Alltag allgegenwärtig. Die Jugendlichen befassen sich mit Herkunft und Heimat, mit Duldung und Aufenthaltstiteln, mit Chipkarten und Taschengeld. Und mit Vorurteilen, Ängsten der deutschen Bevölkerung und Diskriminierungen im Alltag. Mit Kamera und Mikrofon ziehen sie los und suchen direkte Antworten auf unbequeme Fragen zu „Zigeunern“ und „Zigeunersoße“ von den ansässigen Bewohner\_innen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Unter dem Titel „Roma Invasion“ sind die Erlebnisse als Filme I - III auch auf Youtube zu finden.  
● Film I  
● Film II  
● Film III

### Breaking mit Flowjob im djo-Landesverband Sachsen-Anhalt

Neben der engen Zusammenarbeit mit MJSOs unterstützt die djo-Deutsche Jugend in Europa auch junge Mehrheitsdeutsche, die mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten und im Kulturbereich selbst Projekte initiieren.

Die Magdeburger Breakdance- und Rap-Gruppe „Flowjob“ versteht sich überwiegend als eine sozial engagierte Initiative, die die Elemente und Potenziale der Subkultur Hip Hop zur Verwirklichung sozialpädagogischer Ziele nutzbar und modifizierbar macht. Daher bieten sie vor allem Workshops an Schulen zu bestimmten Schwerpunkten an, bspw. Anti-Rassismus, Demokratie und Gewaltprävention, performen für Parteien mit anti-rassistischen Intentionen oder organisieren Ringvorlesungen und soziale Bildungsveranstaltungen. Anfang letzten Jahres hatten zwei Mitglieder der Breakdance-Gruppe einige Workshops für geflüchtete Kinder angeboten. Aus dem Workshop entstand ein kontinuierlicher Kurs, der

## ERSTE SCHRITTE ZUR JUGENDVERBANDSARBEIT MIT JUNGEN GEFLÜCHTETEN

- ▶ Tauscht euch im Verband über den Mehrwert der Öffnung eurer Angebot auch für junge Geflüchtete aus
- ▶ Veröffentlicht eure Flyer für Angebote/ Maßnahmen/ Ferienfreizeiten in mehreren Sprachen
- ▶ Macht eure Angebote in Gemeinschaftsunterkünften/ Flüchtlingswohnheimen bekannt (Aushänge, Flyer auslegen)
- ▶ Nehmt Kontakt mit der lokalen Flüchtlingsunterkunft (über Träger der Unterkunft) auf und bietet eure Unterstützung/ Angebote an
- ▶ Stellt eure Angebote im Jugendamt/ Sozialamt und der Ausländerbehörde vor und weist auf die Teilnahmemöglichkeit von Kindern und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien hin
- ▶ Informiert euch vor Ort über bestehende Willkommensinitiativen oder andere Bündnisse und ihre Arbeit

seitdem wöchentlich im Eine-Welt-Haus (Magdeburg) angeboten wird und von der Integrationshilfe Sachsen-Anhalt e.V. getragen wird. Ende des Jahres gewann der Kurs den 1. Platz des Integrationspreises Sachsen-Anhalt e.V. in der Kategorie „Willkommenskultur“. Obwohl sich die Gruppe generell für marginalisierte Gruppen einsetzt und nicht gezielt geflüchtete Kinder und Jugendliche anspricht, werden es wöchentlich mehr, die zu den Kursen kommen. Mittlerweile teilt sich der Workshop in den Break-Chance Kurs mit überwiegend syrischen Jugendlichen und den Break-Grenzen Kurs mit überwiegend serbischen Jugendlichen

„Die eigene Flucht ist in den Kursen definitiv ein Thema“, sagt Eric Friedenstab, Tänzer bei Flowjob, „wir bängen ständig, dass unsere Jungs abgeschoben werden. Daher versuchen wir die Kids als Deligierte dieser Gruppen nun auch als CO-Trainer für Workshops und Kurse an Schulen oder anderen Einrichtungen agieren zu lassen. Wir wollen damit ein Statement setzen, dass diese Kids nicht nur integriert sind, sondern sogar integrieren und einen enormen Beitrag zur Gesellschaft leisten.“ Langfristige Ziele der Gruppe sind Identitätsbildung, Stärkung von Sozialkompetenzen und das Gefühl, ein ernst zu nehmender und willkommen Teil einer Gemeinschaft zu sein. Die Gruppenleiter wollen den Kindern und deren Eltern auf Augenhöhe begegnen und die gemeinsame Zeit als Möglichkeit für Erfahrungs- und Kompetenzaustausch verstehen.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Flowjob [youtube.com/channel/UCGAjAiBLLp\\_HTKQqJQ4709g](https://www.youtube.com/channel/UCGAjAiBLLp_HTKQqJQ4709g)  
Flowjob [facebook.com/flowjobtribe](https://www.facebook.com/flowjobtribe)



## DPSG | „GAST>>FREUNDSCHAFT FÜR MENSCHEN AUF DER FLUCHT“

Das ist die Überschrift der Jahresaktion 2015 der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG) in Kooperation mit dem internationalen katholischen Missionswerk missio.<sup>1</sup> Der im Ring der Pfadfinder (RDP) organisierte Jugendverband ruft seine Mitglieder dazu auf, sich mit der Flüchtlingsthematik zu befassen und Gleichaltrige zu treffen, die nach Deutschland geflohen sind. Dominik Naab, der DPSG-Bundesvorsitzende, formuliert es so: „Mit der Jahresaktion 2015 wollen wir auf das Schicksal von Flüchtlingen aufmerksam machen, den Blick auf die Situation von Flüchtlingen hier in Deutschland richten und Wege aufzeigen, ihnen zu begegnen und sie bei uns Willkommen zu heißen“.

Die Begegnung von Pfadfinder\_innen mit Flüchtlingen ist das zentrale Element der Aktion. Hierzu stellt die DPSG ihrer Webseite eine Fülle von Ideen und Methoden zur Verfügung. Entscheidend ist für die Pfadfindenden der gute Einstieg in das Thema. Ganz am Anfang geht es deshalb darum, sich in den Gruppen dem Thema Gast>>Freundschaft zu nähern, kreativ zu werden, persönlich an das Thema anzudocken. Dazu passen viele Brainstormingmethoden, bekannte und auch neue werden im Internetauftritt vorgestellt.

Mit einem *Offline Serious Game* (ein Rollenspiel, bei dem es Flüchtlinge, eine Asylbehörde und eine Beratungsstelle für Asylsuchende gibt) und einem Text-Adventure (einer Geschichte für Kinder, bei der zu jedem Kapitelende entschieden wird, wie es weiter gehen soll) wurden zwei spielerische Methoden ausgearbeitet, die die Lebenswelt von Flüchtlingen in Gruppenstunden hautnah erlebbar machen. Downloads zu den Spielen gibt es auf der Internetseite.

Haben sich die Gruppen dem Thema genähert und sich gut informiert, kann die Begegnung mit jungen Flüchtlingen der nächste Schritt sein. Hierzu empfiehlt der Verband, sich Men-

schen zu suchen, die mit Flüchtlingen arbeiten, die beraten und den Kontakt zu einem Flüchtlingswohnheim herstellen können. Ansprechbar sind hierzu etwa die Caritas und viele Wohlfahrtsverbände.

Eine gute Begegnung zeichnet sich für die DPSG durch eine gemeinsame Aktion aus, an der beide Seiten Freude haben. Als Denkanstöße hierzu sieht die Jahresaktionsgruppe ein Fußball- oder Völkerballturnier, ein typischer Pfadfinder-Abend mit Singen und Lagerfeuer (gerne mit Musik und Tänzen aus den Ländern der Anwesenden). Verbindend wirkt auch gemeinsames Kochen oder eine Stadtführung „mit den Augen eines Flüchtlings“, bei der sich die Gruppe ihre Stadt aus der Sicht eines Flüchtlings zeigen lässt und danach die Einheimischen ihre Sicht auf die Stadt zeigen. Praktische Hilfe kann ebenfalls im Mittelpunkt stehen: Sprachkurse in Deutsch, Flüchtlinge zum Amt begleiten und Dokumente erklären... aber auch das Flüchtlingswohnheim verschönern oder Fahrräder sammeln und gemeinsam reparieren.

Unterstützung finden die Gruppen bei über 50 Multiplikator\_innen aus ganz Deutschland. Sie alle sind umfassend über die Jahresaktion 2015 informiert und stehen bereit, Workshops und Begegnungsaktionen zu begleiten.

Die Begegnungen sollen gut ausgewertet werden; und der Blick wird bewusst darauf gelenkt, wie es mit der Gastfreundschaft weiter gehen kann. Der Verband fördert seine Gruppen dabei ganz konkret: durch eine kostenlose Mitgliedschaft für junge Flüchtlinge und die Kostenübernahme für die Teilnahme an Fahrten und Lagern durch die Stiftung der DPSG. Aber auch die typische Kluft gibt es für junge Geflüchtete umsonst: aus einer Börse mit gebrauchten Pfadfinderhemden.

Wie die Eltern passend informiert und einbezogen werden können, wie man Vorurteilen und möglichen Widerständen begegnet, wird im Rahmen der Aktion ebenfalls in den Blick genommen. Und es wird auch nicht verschwiegen, dass wirkliche Begegnungen nur im gegenseitigen Einvernehmen stattfinden können – und es sein kann, dass Flüchtlinge aus guten Gründen gerade kein Interesse haben.

<sup>1</sup> Aktuelles zur Aktion und Berichte von Begegnungen

[dpsg.de/gastfreundschaft.html](https://dpsg.de/gastfreundschaft.html)

[facebook.com/Jahresaktion](https://facebook.com/Jahresaktion)

Während der DPSG-Jahresaktion werden Spenden für ein Flüchtlingsprojekt in Südafrika gesammelt. Südafrika ist das Ziel vieler Flüchtlinge aus dem Kongo. Eine Partnerorganisation von missio betreut dort die oftmals jungen Flüchtlinge und bietet ihnen Hilfe an. Schließlich gehört für die DPSG auch politisches Engagement dazu und so macht sich der Verband auf den verschiedenen Ebenen für junge Flüchtlinge stark.

## PROJEKTSAMMLUNG

Viele weitere Jugendverbände und Jugendringe arbeiten mit jungen Geflüchteten und dokumentieren im Laufe der Zeit ihre Erfahrungen. Diese werden gebündelt unter [go.dbjr.de/flucht](https://go.dbjr.de/flucht).



## WEITERE BEISPIELE

### Abgeschobene verschwinden nicht!

Bereits 2013 haben die SJD - Die Falken, Hamburg den Ehrenpreis des Heinz-Westphal-Preises erhalten. Mit großem menschlichen und politischen Engagement kümmerten sie sich um vier Mädchen und ihre Familie, die während eines Falkensommerlagers abgeschoben werden sollten. Im Zusammenhang mit den Erfahrungen, die die Hamburger Falken mit der Abschiebung und der Begleitung der Familie davor und danach gemacht haben, ist ein Pixi-Buch entstanden, in dem diese Erfahrungen zusammengefasst sind.

➔ [falken-hamburg.de](http://falken-hamburg.de)

### Flüchtlinge werden Freunde

Das Aktionsprogramm „Flüchtlinge werden Freunde“ richtet sich an die Jugendarbeit und die Jugendpolitik in Bayern. Der Bayerische Jugendring will damit die Jugendarbeit ermutigen, aber auch befähigen ihre Angebote für junge Flüchtlinge zu öffnen.

➔ [fluechtlinge-werden-freunde.de](http://fluechtlinge-werden-freunde.de)

### WG statt Sammelunterkunft

Einen spannenden Ansatz, der einfach kopiert werden kann, verfolgt das Non-Profit Projekt [Flüchtlinge-willkommen.de](http://Fluechtlinge-willkommen.de). Es geht darum, Flüchtlingen Zimmer in Wohngemeinschaften anzubieten. Über eine Website können sich WGs und interessierte Geflüchtete kennenlernen. Einige Bundesländer, darunter Berlin, übernehmen auch die Kosten der neuen Unterbringung. Sollte das nicht der Fall sein, kann die Miete durch Mikrospenden über Crowdfunding relativ einfach finanziert werden.

➔ [fluechtlinge-willkommen.de](http://fluechtlinge-willkommen.de)

### Fahrräder für Geflüchtete

Zahlreiche Projekte kümmern sich bereits um Fahrräder für Geflüchtete. Trotzdem lohnt es sich, diese sinnvolle Aktion, die individuelle und kostenlose Mobilität schafft, verbindende Gruppenerlebnisse ermöglicht und auch noch ökologische Effekte bringt, in möglichst vielen Orten anzubieten. Bei mobilen Aktionstagen oder bei Fahrradannahmestellen werden gebrauchte Fahrräder gesammelt und für Flüchtlinge wieder fit gemacht, oft als gemeinsames Projekt mit jungen Geflüchteten.

### Mentoren- und Patenschaftsprogramme

Eine Möglichkeit neben Jugendverbandsarbeit ist, sich als Mentor\_in oder Pat\_in zu engagieren. Es gibt vielerorts Mentoren- oder Patenschaftsprogramme von Initiativen, bei denen sich Ehrenamtliche melden können, um (junge) Flüchtlinge in ihrem Alltag zu begleiten, bei Behördengängen zu unterstützen oder einfach nur als Gesprächspartner\_in da zu sein. Die positiven Erfahrungen zeigen, dass eine solche Begleitung eine große Bereicherung für beide Seiten darstellt.

Patenschaftsprogramme in verschiedenen Städten:

➔ [save-me-kampagne.de/mitmachen.html](http://save-me-kampagne.de/mitmachen.html)

Mentorenprogramm in Berlin:

➔ [xenion.org/angebote/mentorenprogramm](http://xenion.org/angebote/mentorenprogramm)



# POSITION BEZIEHEN FÜR JUNGE GEFLÜCHTETE

Der Beschluss der 87. Vollversammlung des DBJR „Gleichberechtigte Teilhabe für junge Flüchtlinge ermöglichen!“ wirkt selbstverständlich und ist doch Ausdruck zweierlei Erkenntnisse. Erstens: Um die Integration<sup>1</sup>, die Mitbestimmung und die Möglichkeit junger Flüchtlinge in der Bundesrepublik eine unbeschwerte Kindheit und Jugend zu erleben, ist es schlecht bestellt.

Die sogenannte „Willkommenskultur“, die von Politik, Feuilleton und Zivilgesellschaft so gerne eingefordert wird, erweist sich bei näherer Draufsicht als leere Worthülse. Einer glücklichen und vor allem unbeschwerten Kindheit oder Jugend für junge Geflüchtete stehen bürokratische Hürden genauso entgegen wie offene Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus in Gesellschaft und Gesetz.

Die zweite und ebenso bittere Erkenntnis ist, dass auch wir als Jugendverbände junge Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus bisher nicht als gleichberechtigte Zielgruppe unserer verbandlichen Arbeit gesehen haben. Sicher: Jugendverbandsarbeit ist auf dauerhaftes Engagement, Kontinuität und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Dies alles ist in der Arbeit mit jungen Geflüchteten ohne dauerhaften Aufenthaltstitel nicht gewährleistet. Dies darf allerdings nicht dazu führen, unsere Zuständigkeit nicht aktiv wahrzunehmen. Denn als Jugendverbände haben wir auch jenseits unserer organisationspolitischen Interessen gesamtgesellschaftliche Verantwortung.

<sup>1</sup> Der Begriff Integration unterstellt, bei unserer Gesellschaft handle es sich um eine homogene Struktur, in die junge Geflüchtete integriert werden müssen. Diese Homogenität bestreiten wir: Unsere Gesellschaft ist bunt und vielfältig und das ist gut so. Wir haben in dieser Broschüre trotzdem den Begriff Integration benutzt, da um ihn der gesellschaftliche Diskurs kreist.

*„Als Flüchtlingskind in Deutschland aufzuwachsen, bedeutet im Vergleich zu anderen hier lebenden Kindern und Jugendlichen, eine deutliche Benachteiligung.“<sup>2</sup>*

Dieses Urteil von UNICEF ist ohne jede Übertreibung eine glatte Sechse auf dem Zeugnis der deutschen Integrationspolitik. Beachtlich ist die Analyse, die diesem Urteil vorausgeht: Die Belange der Kinder werden im Asylverfahren nicht ausreichend berücksichtigt, das Kindeswohl – sonst übergeordnetes kinder- und jugendpolitisches Primat – findet keine Beachtung. Kinder werden nicht wahrgenommen, ihre Rechte missachtet. Die Unterbringung in isolierten und nicht kindgerechten Gemeinschaftsunterkünften schadet dem Kindeswohl. Verstärkt wird dies durch den eingeschränkten Zugang zu Freizeitmöglichkeiten, eine nicht ausreichende Gesundheitsversorgung und Nachteile bei der Schulwahl. Darüber hinaus prägt die Angst vor der Abschiebung den Alltag der Kinder und Jugendlichen.<sup>3</sup> Der genaue Blick auf die Analyse von UNICEF lohnt sich. Denn bei den beklagten Zuständen handelt es sich nicht um willkürliche Verwaltungsakte, sondern um gesetztes Recht, das somit einen tiefen Einblick gestattet in die politisch legitimierte Ausgrenzung und Diskriminierung von (jungen) Geflüchteten. In dieser Arbeitshilfe werden exemplarisch einige Beispiele herausgegriffen und ausführlich erläutert.<sup>4</sup> Deshalb sollen sie an dieser Stelle nur kurz benannt werden:

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ist für die meisten jungen Geflüchteten der Regelfall. Das Leben der Kinder ist geprägt von fehlenden Rückzugsräumen und räumlicher Enge. Persönlichkeitsentwicklung kann hier in keinsten Weise stattfinden.

Die Gesundheitsversorgung junger Geflüchteter ist prekär. Von medizinischen Regelleistungen sind sie zwar nicht grundsätzlich ausgenommen, ihre Versorgung aber genehmigungspflichtig.

Die Residenzpflicht ist abgeschafft. Dies wurde wider besseren Wissens nach dem sogenannten Asylkompromiss vom September 2014 behauptet. Die Wahrheit ist: Es gibt nach wie vor eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Auflagen zum Aufenthaltsort begründen.

*„Als Jugendverbände, unserem Selbstverständnis nach Interessensvertreter\_innen für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, müssen wir der gesetzlichen Ausgrenzung die Forderung nach einem grundsätzlichen Bleiberecht für alle Kinder und Jugendliche gemäß SGB VIII entgegensetzen.“<sup>5</sup>*


Wenn wir als Jugendverbände unseren Anspruch auf Interessenvertretung ernst nehmen, kann uns die Lebenssituation von jungen Flüchtlingen nicht egal sein, sondern dann muss die von der UNICEF in Auftrag gegebene Studie und deren erschreckender Befund der Weckruf sein, sich aus der beobachtenden Position zu verabschieden und engagiert dafür einzutreten, die diagnostizierten Missstände zu beseitigen. Zielgruppe der Jugendverbandsarbeit sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren – und zwar unabhängig von Herkunft oder Aufenthaltstitel. Die Arbeit mit jungen Geflüchteten muss Teil jugendverbandlicher Praxis werden.


Dies heißt auch politisch Position zu beziehen. Für junge Menschen, die nach Deutschland kommen, ist der Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten entscheidend für ihre persönliche Entwicklung und die Teilhabe an der Gesellschaft. Der Zugang zu Kita, Schule, Ausbildung und Studium muss gezielt unterstützt werden, insbesondere durch Sensibilisierung, Schulung und eine interkulturelle Öffnung dieser Einrichtungen und die Implementierung von altersgerechten Sprachförderungsangeboten.

Ist das Integrationsangebot an die Zuwander\_innen ernst gemeint, muss ihnen über Angebotsstrukturen wie Integrationskurse hinaus die Möglichkeit zur aktiven Mitbestimmung gegeben werden. Dies gilt für alle Lebensbereiche. Spätestens hier kommen auch wir als Jugendverbände ins Spiel: mit außerschulischer Jugendbildung, Zeltlagern, Ferienfahrten,

2 Unicef  Kinderrechte verwirklichen. Flüchtlingskinder in Deutschland

3 Vgl.: Ebd.

4 Siehe  *Lebensrealitäten von jungen Geflüchteten* S. 7

5 Aus dem Beschluss des DBJR auf der 87. Vollversammlung vom 24./25. Oktober 2014:  Gleichberechtigte Teilhabe für Flüchtlinge ermöglichen!



demokratischen Entscheidungsprozessen und vielen anderen Methoden der verbandlichen Arbeit. Unser Ansatz muss lauten: Integration durch Mitbestimmung.

Allerdings werden unsere Möglichkeiten durch die Realität maßgeblich begrenzt. Und auch deshalb ist die Lebenssituation junger Flüchtlinge ein Thema für Jugendverbände. Denn es geht uns etwas an, wenn wir Kinder und Jugendliche wegen Residenzpflichtauflagen nur unter Erbringung erheblichen Mehraufwands an unseren Seminaren und Maßnahmen teilhaben lassen können. Es geht uns etwas an, wenn zu unseren Seminaren und Maßnahmen kein gleichberechtigter Zugang für alle vorhanden ist, weil die Förderinstrumente nicht zur Verfügung gestellt werden, um junge Flüchtlinge zu beteiligen. Es geht uns etwas an, wenn wir mehr Zeit damit zubringen müssen, bürokratische Hindernisse zu umschiffen, als tatsächlich mit der Zielgruppe zu arbeiten. Es geht uns etwas an, wenn Kinder und Jugendliche keinen akzeptablen Krankenversicherungsschutz in diesem Land haben und für jede Fahrt eine Kostenübernahmebescheinigung für eventuelle Behandlungen beantragen müssen. Es geht uns genauso etwas an, wenn die Erziehungsberechtigten, die all diese Formalia erledigen müssen, irgendwann (verständlicherweise) kapitulieren und ihre Kinder deshalb nicht mehr zu Maßnahmen anmelden. Und es geht uns viel an, wenn wir plötzlich vor der Situation stehen, dass ein Gruppenkind, das traumatisiert ist, offensichtlich zu wenige Hilfsangebote erhält oder Teilnehmende sogar, wie ebenfalls schon passiert, aus unseren Maßnahmen heraus abgeschoben werden sollen. Und weil uns all das als Jugendverbände etwas angeht, fordert der DBJR in seinem bereits genannten Beschluss die vollständige Aufhebung der Residenzpflicht und des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Abschaffung von Kettenduldungen und die grundsätzliche Aussetzung der Abschiebung von Kinder und Jugendlichen. Dem setzt der DBJR die Forderung nach einem grundsätzlichen Bleiberecht aller Kinder und Jugendlichen gemäß SGB VIII entgegen, wie auch die Forderung nach einem sicheren Aufenthaltstitel aller im Land lebenden illegalisierten Kinder und Jugendlichen und deren Eltern.

*„Wir Jugendverbände müssen junge Flüchtlinge unabhängig von deren Aufenthaltstitel als Zielgruppe unserer Arbeit begreifen lernen, ohne selbst in Bevormundungsstrukturen zu verfallen.“<sup>6</sup>*

Die Aufgabe, vor der wir uns als Verbände nicht drücken dürfen, ist, den hierher geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine Gegenwartspektive zu bieten und sie aus der Isolation der Heime zu befreien. Wir können ihnen Angebote der Jugendarbeit unterbreiten, wir können sie ihnen bekannt machen, wir können das Vertrauen ihrer Eltern erwerben, wir können sie über unsere Freizeiteinrichtungen mitbestimmen lassen, wir können ihnen glaubwürdige Angebote für Freiräume im Verband machen, wir können für unsere demokratischen Strukturen werben und sie unseren Verband gestalten lassen. Was uns von der – keinesfalls minder wichtigen – Flüchtlingssozialarbeit unterscheidet, ist: Wir wollen jungen Geflüchteten die Möglichkeit von Selbstbestimmung und Demokratie in unseren Verbänden und den angeschlossenen Einrichtungen bieten.

Nehmen wir das ernst, ist dies auch für Jugendverbände eine Herausforderung, die nur gelingen kann, wenn wir bereit sind, unsere lieb gewonnenen Strukturen, unser „Das-haben-wir-schon-immer-so-gemacht“, unsere Leitbilder, unsere Strategien, unsere Arbeitsweisen und vielleicht sogar die ein oder andere Überzeugung zu hinterfragen und zur Disposition zu stellen. Machen wir uns nichts vor: Wenn wir junge Flüchtlinge ernsthaft Teil unserer Verbände werden lassen wollen, wird das auch unsere Verbände verändern. Ein einfaches „macht doch mit“ wird nicht genügen.

Auch die vielfältigen Hinweise, Positionierungen, Praxisbeispiele, Adressen und rechtlichen Tipps allein werden nicht genügen. Diese Arbeitshilfe kann lediglich Ideen liefern, ersetzt aber nicht die intensive Auseinandersetzung im eigenen Verband. Sie kann als Einstieg in diese Arbeit dienen.

| Robert Sprinzl  
Referent Sozialistische Jugend Deutschland - Die Falken

---

6 Ebd.

## WICHTIGE KONTAKTE

Diese kommentierte Kontaktliste bietet euch einen ersten Überblick zu interessanten und wichtigen Akteuren, die euch in eurer Arbeit mit jungen Geflüchteten unterstützen können.

### UNO-Flüchtlingshilfe (UNHCR)

Auf der Website des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) findet man Hintergrundinformationen, Zahlen und Fakten rund um das Thema Flucht und Asyl.

➔ [unhcr.de](https://www.unhcr.de)

### PRO ASYL

PRO ASYL setzt sich für eine demokratische und offene Gesellschaft ein, in der Flüchtlinge die Chance auf ein menschenwürdiges Leben haben. Neben Öffentlichkeitsarbeit, Recherchen und der Unterstützung von Initiativgruppen begleitet PRO ASYL Flüchtlinge in ihren Asylverfahren und steht ihnen mit konkreter Einzelfallhilfe zur Seite. Gemeinsam mit internationalen Partnern dokumentiert PRO ASYL die Menschenrechtsverletzungen gegen Flüchtlinge an Europas Außengrenzen und kämpft gegen Europas unmenschliche Flüchtlingspolitik.

➔ [proasyl.de](https://www.proasyl.de)

### Flüchtlingsräte

Die Landesflüchtlingsräte sind unabhängige Vertretungen der in den Bundesländern engagierten Flüchtlingsselfstorganisationen, Unterstützungsgruppen und Solidaritätsinitiativen. Die Landesflüchtlingsräte sind vernetzt und Mitglied in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL. Bei den Flüchtlingsräten findet ihr Informationen zur spezifischen rechtlichen Situation in den einzelnen Bundesländern, Ansprechpartner\_innen und häufig Listen von bereits bestehenden Aktionen, Initiativen sowie weitere Engagierte.

➔ [fluechtlingsrat.de](https://www.fluechtlingsrat.de)

## Arbeiterwohlfahrt

Migrationssozialarbeit ist ein zentrales Handlungsfeld der AWO. Dazu unterhält sie verschiedene Beratungsangebote (Migrationsberatung für Erwachsene, Jugendmigrationsdienste, Flüchtlingsprojekte) und ist auf lokaler Ebene Träger von Integrationskursen und verschiedenen Projekten.

➔ [awo.org/beratung-und-hilfe](http://awo.org/beratung-und-hilfe)

## Caritas

Die Caritas Deutschland bietet bundesweit konkrete Unterstützung durch Beratungsstellen für Geflüchtete, durch Integrationsprojekte für verschiedene Altersgruppen, durch politische Positionspapiere und Stellungnahmen.

Ansprechpartner\_innen für das Fachthema Migration und Integration:

➔ [caritas.de](http://caritas.de)

## Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Die Unterstützung von Flüchtlingen ist eine der originären Aufgaben des DRK. So gibt es Beratungsangebote wie die Asylverfahrensberatung und die Asylsozialberatung, die Asylsuchende während der Dauer des Asylverfahrens z. B. bei Fragen des Verfahrens, des Zugangs zu Schule, Beruf, sozialen Leistungen und medizinischer Versorgung unterstützen. Die *Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer* (MBE) berät anerkannte Flüchtlinge v. a. bei Fragen zur Integration. Mehr als 80 der bundesweit etwa 600 Migrationsberatungsstellen befinden sich in Trägerschaft des DRK. Mancherorts ist das DRK Träger von Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften, andernorts bietet es psychotherapeutische Unterstützung an. Daneben gibt es verschiedene Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die sich auch an

junge Geflüchtete und ihre Familien richten. Der DRK-Suchdienst hilft bei der Suche nach vermissten Familienangehörigen und der Familienzusammenführung nach Deutschland. Auf Orts- und Kreisverbandsebene gibt es daneben unzählige haupt- und ehrenamtliche Unterstützungsangebote für Geflüchtete, wie Patenprogramme, Hausaufgabenbetreuung, Sprachkurse, Kleiderkammern und vieles mehr.

➔ [drk-wohlfahrt.de](http://drk-wohlfahrt.de)

## Diakonie

Auch die Diakonie bietet bundesweit Unterstützung für Geflüchtete und ehren- und hauptamtliche Fachkräfte an, die mit Geflüchteten arbeiten. Durch Pressemitteilungen, Journale, Broschüren und Ratgeber schafft die Diakonie eine breite Öffentlichkeit für das Thema und bietet praktische Hilfe.

➔ [diakonie.de/migration-und-flucht](http://diakonie.de/migration-und-flucht)

## Paritätischer Gesamtverband

Im Paritätischen engagieren sich rund 500 Mitgliedsorganisationen mit spezifischen Angeboten für die Interessen von Migrant\_innen und Geflüchteten; darunter auch ca. 100 Migrant\_innen-Selbstorganisationen. Darüber hinaus gibt der Paritätische bzw. seine Landesverbände regelmäßig Studien in Auftrag, die z. B. die Lebenssituation von Geflüchteten in Deutschland in den Blick nehmen.

➔ [der-paritaetische.de/fachinfos/migration](http://der-paritaetische.de/fachinfos/migration)

## Medizinische Flüchtlingshilfe/ Medibüros

Bundesweit gibt es mittlerweile 25 unabhängige Netzwerke aus Freiwilligen, Ärzt\_innen; Hebammen und Angehörigen anderer medizinischer Berufe, die sich dafür engagieren, dass Geflüchteten wenigstens eine medizinische Minimalversorgung gewährleistet wird. Geflüchtete ohne einen legalen Aufenthaltsstatus haben in Deutschland keinen Anspruch auf eine ärztliche Versorgung. Vielmehr müssen sie fürchten, dass Ärzte oder das Sozialamt ihre Daten an die Ausländerbehörde weiter geben, um ihre Abschiebung zu veranlassen. Die Medibüros/Medinetze oder Medizinischen Flüchtlingshilfen bieten Illegalisierten anonyme und kostenlose medizinische Hilfe an und vermitteln die Patient\_innen an Arztpraxen, Psychotherapeut\_innen, Hebammen etc.

➔ [medibueros.org](http://medibueros.org)

## Jugendmigrationsdienste

Die Jugendmigrationsdienste sind vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Organisationen, die es in allen Bundesländern gibt. Diese leisten vor Ort Integrationsarbeit für junge Menschen mit Migrationshintergrund, durch sozialpädagogische Beratung, Gruppenangebote und dem Aufbau von Unterstützungsnetzwerken. Vermehrt beraten die Jugendmigrationsdienste vor Ort auch junge Geflüchtete und ihre Familien.

➔ [jmd-portal.de](http://jmd-portal.de)

## Flüchtlingsselfstorganisationen

Nachfolgend findet ihr einige bundesweit agierende Flüchtlingsselfstorganisationen. Es gibt aber auch in vielen Bundesländern Initiativen oder Vereine von und für Geflüchtete. Zumeist findet ihr den Kontakt über die Webseiten eures jeweiligen Flüchtlingsrates.

**Jugendliche ohne Grenzen (JOG)** ist ein 2005 gegründeter bundesweiter Zusammenschluss von jugendlichen Flüchtlingen. Ihre Ziele sind u.a. ein Bleiberecht für Alle, die vorbehaltlose Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und die Chancengleichheit vor allem in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt. Gliederungen von JOG gibt es mittlerweile in allen Bundesländern.

➔ [jogspace.net](http://jogspace.net)

**THE VOICE REFUGEE FORUM** wurde 1994 in einem Flüchtlingsheim in Thüringen gegründet und setzt sich für die Rechte von Geflüchteten in Deutschland ein. Durch öffentliche Kunst- und Kulturaktionen, durch Demonstrationen, machen sie auf die Lebenssituation und Ungleichbehandlungen von Geflüchteten in Deutschland aufmerksam.

➔ [thevoiceforum.org](http://thevoiceforum.org)

NOTIZEN





Deutscher Bundesjugendring  
Mühlendamm 3, 10178 Berlin  
info@dbjr.de | www.dbjr.de